Deutscher Bundestag **Drucksache 20/9044**

20. Wahlperiode 01.11.2023

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

A. Problem und Ziel

Die Einbürgerungszahlen in Deutschland stagnieren seit vielen Jahren auf einem niedrigen Niveau und sind auch im europäischen Vergleich relativ gering. Nach den Erhebungen von Eurostat liegt Deutschland bei den Einbürgerungsraten in der Europäischen Union unter dem Durchschnitt. Es besteht aber ein gesamtgesellschaftliches Interesse, dass sich möglichst viele Ausländer, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, für eine Einbürgerung entscheiden, um aktiv das gesellschaftliche Zusammenleben mitgestalten zu können. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist jedoch nicht ausreichend darauf ausgerichtet, die Bedürfnisse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen zu berücksichtigen und Anreize für Integrationsleistungen zu setzen. Daher muss das Staatsangehörigkeitsrecht modernisiert und an die Erfordernisse eines Einwanderungslandes angepasst werden.

B. Lösung; Nutzen

Ausländern, die dauerhaft in Deutschland bleiben wollen, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und grundsätzlich das Erfordernis der eigenständigen wirtschaftlichen Sicherung des Lebensunterhalts erfüllen, soll mit der Einbürgerung der Weg zu einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung eröffnet werden. Hierzu müssen durch die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören vor allem Möglichkeiten zur schnelleren Einbürgerung. Sie sind ein weiterer Anreiz, sich schnell zu integrieren, um die Voraussetzungen der Einbürgerung früher erfüllen zu können. Dazu gehört aber auch, Mehrstaatigkeit generell zuzulassen. Viele Ausländer fühlen sich Deutschland zugehörig, wollen aber nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, da sie sich auch mit ihrem Herkunftsland verbunden fühlen. Für die Integration in die deutsche Gesellschaft sind Aspekte wie Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Eingliederung, die Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, staatsbürgerliche Kenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitaus wichtiger als die Frage, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt.

Durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit entfällt auch die Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb komplett. Zugleich wird der Ius-soli-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird. Dadurch werden mehr in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt und ohne jeglichen Vorbehalt erhalten.

In Anerkennung ihrer Lebensleistung wird Angehörigen der sogenannten Gastarbeitergeneration einschließlich der sogenannten Vertragsarbeitnehmer die Einbürgerung erleichtert, indem das nachzuweisende Sprachniveau auf mündliche Kenntnisse beschränkt und ein Einbürgerungstest nicht mehr verlangt wird. Zudem wird eine Härtefallklausel für den Sprachnachweis geschaffen, durch die in Fällen einer Härte mündliche Kenntnisse ausreichend sind, wenn der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft erschwert ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten beziehungsweise konnten in ihrer Gesamtheit nicht hinreichend bestimmt werden.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren, insbesondere durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit und die damit einhergehenden Änderungen, ist sowohl eine jährlich als auch eine einmalig steigende Zahl der Einbürgerungsanträge zu erwarten. Da eine solide Prognose kaum möglich und eine belastbare Grundlage zur Abschätzung der Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht vorhanden ist, erfolgt eine Beschränkung auf die Darstellung des Aufwands pro Antragsverfahren. Demnach entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitaufwand von 282 Minuten und Sachaufwand in Höhe von 200 Euro pro Antragstellung.

Mit der Rechtsänderung entfällt zudem das Antragsverfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG. Bei den Bürgerinnen und Bürgern entfallen durch den Wegfall der Antragstellung ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 16 512 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von rund 15 700 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf einen Personalausweis und auf einen Reisepass entsprechend zum erwarteten Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt. Pro Fall entstehen bei den Bürgerinnen und Bürgern

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

für die Antragstellung eines Personalausweises ein Zeitaufwand von 32 Minuten und Sachkosten in Höhe von 3,10 Euro, für einen Reisepass ein Zeitaufwand von 29 Minuten und Sachkosten in Höhe von 3,10 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist mit einem jährlichen sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand zu rechnen, der mit dem zu erwartenden Anstieg zu bearbeitender Einbürgerungsanträge infolge der Einbürgerungserleichterungen einhergeht. Die Bearbeitung eines zusätzlichen Einbürgerungsantrags beansprucht bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde auf kommunaler Ebene einen Zeitaufwand von 369 Minuten bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde.

Der geplante Wegfall des Antragsverfahrens zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG und die Abschaffung der Optionsregelung beim lus-soli-Erwerb führt zu einer jährlichen Entlastung an Personalkosten in Höhe von insgesamt 595 000 Euro. Hierbei werden der Bund um 417 000 Euro entlastet und die Länder um 178 000 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises und eines Reisepasses entsprechend zum erwarteten Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt; für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises werden 15 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde und keine Sachkosten angesetzt; für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses 26,5 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde und keine Sachkosten.

Für die Prüfung, ob in den schriftlichen Urteilsgründen eines Strafurteils antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) festgestellt worden sind oder nicht, die auf Ersuchen der Staatsangehörigkeitsbehörde durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, ist zu erwarten, dass ein Zeitaufwand von 24 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 66,10 Euro pro Stunde anfallen wird.

Für die Erweiterung der Einbürgerungsstatistik, durch die künftig auch die Anzahl der Einbürgerungsanträge und die Verfahrenserledigungen statistisch erfasst werden, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 156 700 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 23 500 Euro.

Das bestehende Verfahren der Sicherheitsprüfung soll digitalisiert und die bestehende Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes im aufenthaltsrechtlichen Verfahren genutzt werden. Der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand für das Bundesverwaltungsamt wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln sein. Für die Erweiterung des Kreises der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden ist jeweils pro Einbürgerungsverfahren ein zeitlicher Mehraufwand von circa 78 Minuten bei einem Lohnansatz von 42,50 Euro zu erwarten. Zudem fällt bei den beteiligten Sicherheitsbehörden ein einmaliger IT-Umstellungsaufwand in Höhe von jeweils circa 210 000 Euro an. In den Bundesbehörden entsteht so ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,26 Millionen Euro; für die 16 Landeskriminalämter von rund 3,36 Millionen Euro. Als laufende Sachkosten für die Pflege

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

und Weiterentwicklung der IT-Fachverfahren innerhalb der Sicherheitsbehörden sind jährliche Kosten in Höhe von circa 80 000 Euro zu erwarten. Für die Bundesbehörden bedeutet dies einen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 480 000 Euro; für die 16 Landeskriminalämter steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,28 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Rechtsänderungen, insbesondere die Aufhebung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, ist einerseits eine Zunahme der Anzahl an Einbürgerungsverfahren zu erwarten, für die Gebühren in Höhe von in der Regel 255 Euro pro Verfahren anfallen (vergleiche § 38 Absatz 2 Nummer 1 StAG). Andererseits entfallen Gebühren in der Höhe von ebenfalls in der Regel 255 Euro pro Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG, da dieses Verfahren zukünftig vollständig entfällt. Zudem sind Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 18 ff. StAG nicht mehr vorgesehen. Der stattdessen mögliche Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit ist gebührenfrei.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises entstehen Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von circa 22,80 Euro pro Fall, die durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben; für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses sind dies circa 50,60 Euro pro Fall.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 1. November 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden das Komma und die Angabe „40b und 40c“ durch die Angabe „und 40a“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 4 die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „§ 4 Absatz 1 Satz 2, § 12a Absatz 2 bis 4, § 33 Absatz 5 und § 37 gelten entsprechend.“
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.
   b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
   c) In Nummer 4 wird nach dem Wort „ist“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
   d) Der Satzteil nach Nummer 4 wird gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3a,“gestrichen und nach der Angabe „4,“ die Angabe „4a,“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ und die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.
         bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c“ durch die Wörter „ein Aufenthaltstitel für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „kann“ ein Semikolon eingefügt und die Wörter „oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,“ durch den folgenden Halbsatz ersetzt:

„von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer

a)auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,

b)in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder

c)als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt,“.

ddd) Nummer 4 wird aufgehoben.

eee) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

fff) In Nummer 7 wird nach dem Wort „verfügt“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ am Ende gestrichen.

ggg) Der Satzteil nach Nummer 7 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 7 muss ein Ausländer nicht erfüllen, der nicht handlungsfähig nach § 34 Satz 1 ist.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer

1. besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist,
2. die Voraussetzung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 erfüllt und
3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.“

d) Absatz 3a wird aufgehoben.

e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für einen Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist ist, ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausreichend, wenn er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zur Vermeidung einer Härte kann die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder ihm dauerhaft wesentlich erschwert ist.“

g) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 wird ferner in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes 4a abgesehen.“

7. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. der Ausländer

a) gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder

b) durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.“

8. § 12 wird aufgehoben.

9. In § 12a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „rassistischen“ das Komma und das Wort „fremdenfeindlichen“ gestrichen.

10. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland besteht abweichend von Satz 1 bis 4 in der Regel nicht mehr fort, wenn die Auslandsaufenthalte die Hälfte der Aufenthaltsdauer, die im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder für eine Einbürgerung jeweils erforderlich ist, überschreiten.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Dies gilt entsprechend im Falle des Absatzes 1 Satz 5. “

11. In § 15 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 4 die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörde“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden.“

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

„ § 17

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Verzicht (§ 26),

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

2. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28) oder
3. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch ein Kind, rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1 oder nach § 6, wenn die Voraussetzungen für diesen Erwerb nicht mehr erfüllt sind. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt ein, wenn

1. die rückwirkende Entscheidung unanfechtbar ist über
   a) eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft,
   b) den Wegfall des in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist,
   c) die Unwirksamkeit der Annahme als Kind oder
   d) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Absatz 6

   oder
2. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird oder
3. der Beweis des Gegenteils nach § 4 Absatz 2 erbracht ist.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn das Kind

1. bei der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat,
2. mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,
3. sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 erworben hätte oder
4. sonst staatenlos würde.“

14. Die §§ 18, 19, 22 und 23 werden aufgehoben.
15. § 24 wird aufgehoben.
16. § 25 wird aufgehoben.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, dass keine Bedenken gegen die Genehmigung der Verzichtserklärung bestehen.

Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Verzichtende

1. seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder
2. als Wehrpflichtiger im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

b) In Absatz 3 wird das Wort „Genehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verzicht eines volljährigen Deutschen, der nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist oder für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet ist, kann nur von einer vertretungsberechtigten Person und nur mit Genehmigung des deutschen Betreuungsgerichts erklärt werden. Der Verzicht eines minderjährigen Deutschen kann nur von seinem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familiengerichts erklärt werden. Ist der Minderjährige handlungsfähig nach § 34 Satz 1, bedarf die Verzichtserklärung seiner Zustimmung.“

18. Die §§ 27 und 29 werden aufgehoben.

19. Dem § 30 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit darf bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann festgestellt werden, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist. Dies gilt nicht, wenn kein Antrag zur Abwendung des gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt oder einem solchen Antrag nicht entsprochen worden ist.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „nach § 37 Satz 2“, die Angabe „§ 11“ durch die Wörter „§ 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ und das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt für Einbürgerungsverfahren nach § 15 entsprechend.“

21. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c des Strafgesetzbuches, die sonst nach § 12a Absatz 1 Satz 1 bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben würde, ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Feststellung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im Rahmen des Urteils antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt worden sind oder nicht. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit.“

22. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes“ gestrichen.

23. § 34 wird wie folgt gefasst:

„ § 34

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist oder für ihn in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet ist. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

24. § 35 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Beibehaltungsgenehmigung“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht rückwirkend verloren, wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar ist. Bei Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach § 15 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, gelten Absatz 2 sowie Satz 1 entsprechend.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Staatsangehörigkeiten“ das Wort „und“ gestrichen und ein Punkt eingefügt.

cc) Nummer 8 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Über die Anträge auf Einbürgerung werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2025, als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erfassen für jeden Antragsteller die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 genannten Erhebungsmerkmale sowie als zusätzliches Erhebungsmerkmal den Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(2b) Über die Verfahrenserledigungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2025, als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erfassen für jeden Antragsteller die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 genannten Erhebungsmerkmale sowie als zusätzliche Erhebungsmerkmale den Wohnort zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung und die Art der Verfahrenserledigung.“

c) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Registriernummer der antragstellenden oder der eingebürgerten Person bei der Staatsangehörigkeitsbehörde.“

d) In Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

c) In dem neuen Satz 1 werden das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ und die Angabe „§ 11“ durch die Wörter „§ 11 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 2 und 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

„6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Absatz 1 Satz 3.“

cc) Nummer 7 wird aufgehoben.

28. § 39 wird wie folgt gefasst:

„ § 39

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über die formalen Anforderungen an die Einbürgerungs- und die Verzichtsurkunde, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie den Staatsangehörigkeitsausweis.“

29. Nach § 39 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 23. August 2023 gestellt worden sind, ist § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der vor dem XX.XX.XXXX (BGBl. XXXX I Nr. XXX) geltenden Fassung anzuwenden, soweit er günstigere Bestimmungen enthält.“

30. Die §§ 40b und 40c werden aufgehoben.

31. In § 41 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 Satz 2 zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2 von den Verfassungsschutzbehörden“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 Satz 1 oder § 32c zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 von den in § 37 Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden“ ersetzt.

2. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Die in § 37 Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden haben auf Ersuchen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Fall einer nach § 37 Absatz 2 Satz 1 erfolgten Mitteilung über das Vorliegen von Erkenntnissen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies im Einzelfall wegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 erforderlich ist.“

3. § 37 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

„ § 37

(1) Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt in Einbürgerungsverfahren zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 und 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 und von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 folgende personenbezogene Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie vorhanden sind, an das Bundesverwaltungsamt:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. abweichende Namensschreibweisen,
5. frühere Namen,
6. andere Namen,
7. Alias-Personalien,
8. Geschlecht,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. Geburtsdatum,
11. Geburtsort,
12. gegenwärtige Anschrift.

Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die personenbezogenen Daten nach Satz 1 unverzüglich an

1. den Bundesnachrichtendienst,
2. den Militärischen Abschirmdienst,
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
4. das Bundeskriminalamt,
5. das Zollkriminalamt,
6. die Bundespolizei,
7. die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz,
8. das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Landeskriminalamt, welches die zuständigen Behörden der Polizei beteiligt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesbehörden für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 beteiligten Sicherheitsbehörden teilen über das Bundesverwaltungsamt der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 22 Tagen nach Eingang der personenbezogenen Daten des Antragstellers mit, ob Erkenntnisse zu Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 und 2, zu ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 und zu im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 vorliegen oder nicht. Kann die Prüfung innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht abgeschlossen werden, soll die Mitteilung nach Satz 1 innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen ergehen.

(3) Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt über das Bundesverwaltungsamt unverzüglich das Datum der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an die in Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden. Erlangen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden innerhalb der Frist nach

§ 35 Absatz 3 Erkenntnisse zu Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, zu ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder zu im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4, teilen sie dies über das Bundesverwaltungsamt unverzüglich der Staatsangehörigkeitsbehörde mit, die über die Einbürgerung entschieden hat.

(4) Die datenschutzrechtliche Verantwortung ab Eingang von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 1 sowie von Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bis zur Weiterleitung hat das Bundesverwaltungsamt. Dies gilt auch für die weitere Datenverarbeitung im Bundesverwaltungsamt bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens. Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

4. In § 41 wird die Angabe „§§ 32, 33 und 37“ durch die Angabe „§§ 32 und 33“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
   b) Nummer 4 wird aufgehoben.
   c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 15 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
   b) Nummer 16 wird aufgehoben.
4. In § 25 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Nr. 3, 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 15 Nummer 3 oder 4“ ersetzt.

(2) Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 23 Absatz 3 Nummer 16 wird aufgehoben.
3. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
   b) Nummer 4 wird aufgehoben.
   c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
4. In § 32 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder Nr. 5“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Nummer 3 oder 4“ ersetzt.

(3) Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.
2. § 13 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 4, 7 und 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe e werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 5 dieses Gesetzes sowie nach § 29 Absatz 6 und“ gestrichen.

3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis c, Nummer 5 und“ durch die Wörter „bis c und Nummer“ ersetzt.

4. In § 33 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 5, 7, 8 und 11“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 7, 8 und 11“ ersetzt.

5. In § 34 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten“ gestrichen.

6. In § 34a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 7, Nummer 8 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 5, 16“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 8 und Nummer 16“ ersetzt.

(4) § 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt sowie die Angabe „2401,“ gestrichen.

2. In Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 7 und 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1, 4, 7 und 8“ ersetzt.

(5) Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Steuern“ das Komma und die Wörter „an das Bundesverwaltungsamt“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 4 bis 10“ durch die Angabe „§§ 4 bis 11“ ersetzt.

2. § 10 wird aufgehoben.

(6) Die Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden die Wörter „einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesmeldegesetzes gespeicherten Daten“ gestrichen.

2. In § 7 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesmeldegesetzes gespeicherten Daten“ sowie die Angabe „2401,“ gestrichen.

(7) In § 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 169) geändert worden ist, wird die Nummer 23 aufgehoben.

(8) Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In der Anlage 12 wird jeweils das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Artikel 4

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 13, 17 und 24 wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des vollständigen Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 6] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am … in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 15 tritt am … [ein Jahr nach dem in Absatz 1 genannten Termin des Inkrafttretens] in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach § 37 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung der Nummer 2 dieses Artikels gegeben sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts, das den Erfordernissen eines Einwanderungslandes Rechnung trägt. Der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit soll für die auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer vereinfacht und beschleunigt werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Zugleich soll ein Anreiz geschaffen werden, sich schnell zu integrieren. Damit leistet das Gesetz einen rechtzeitigen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 10.7 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die eine planvolle und gut gesteuerte Migrationspolitik verlangt.

Bereits mit der grundlegenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 sollte verhindert werden, dass ein auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland lebender zahlenmäßig bedeutender Bevölkerungsteil über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft steht und von den Rechten und Pflichten eines Bürgers gegenüber dem Staat ausgeschlossen bleibt (vergleiche BT-Drs. 14/533, S. 11). Nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts entspricht es der demokratischen Idee, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und der dauerhaft der staatlichen Herrschaft unterliegenden inländischen Wohnbevölkerung herzustellen (BVerfGE 83, 37, 51 f.). Erst mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird die volle gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Dazu zählt insbesondere die zu den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gehörende politische Teilhabe durch das aktive und passive Wahlrecht auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen. Trotz der Reform im Jahr 2000 ist das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nach wie vor nicht hinreichend darauf ausgerichtet, angemessen auf die Bedürfnisse von Ausländern zu reagieren, deren persönliche Identitäten mehr als einen kulturellen und nationalen Hintergrund aufweisen.

Ende 2022 lebten rund 72,0 Millionen Menschen mit deutscher und rund 12,3 Millionen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, von denen sich rund 5,3 Millionen bereits seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhielten. Der Anteil von Einbürgerungen im Inland im Verhältnis zu der seit mindestens zehn Jahren in Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerung befindet sich dauerhaft auf niedrigem Niveau; im Jahr 2022 lag er bei nur 3,1 Prozent. Lediglich kurz nach der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 lag er höher (2000: 4,85 Prozent, 2001: 4,43 Prozent).

Ein Vergleich mit anderen europäischen Staaten zeigt, dass Deutschland bei der durchschnittlichen Einbürgerungsrate, d. h. dem Teil der im Land lebenden ausländischen Bevölkerung, der im jeweiligen Bezugsjahr die Staatsangehörigkeit erworben hat, in der Europäischen Union weit unter dem Durchschnitt liegt. In der Europäischen Union betrug sie im Jahr 2020 durchschnittlich 2,0 Prozent, in Deutschland lediglich 1,1 Prozent (Eurostat).

Dies zeigt, dass nach wie vor ein bedeutender Teil der inländischen Wohnbevölkerung, der seit Jahren seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und somit fester Bestandteil der Gesellschaft ist, an der gleichberechtigten Teilhabe nicht teilnimmt. Das geltende Staatsangehörigkeitsrecht bedarf daher der Modernisierung, um den Bedürfnissen vieler Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen Rechnung zu tragen.

Der im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht verankerte Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit stellt für viele Einbürgerungswillige ein Hindernis dar. Viele Ausländer fühlen sich Deutschland zugehörig, wollen aber den Bezug zu ihrem Herkunftsland nicht völlig kappen, den sie vor allem auch mit ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit verknüpft sehen. Für die bedeutsame Integration in die deutsche Gesellschaft sind Aspekte wie Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Eingliederung, die Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, staatsbürgerliche Kenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitaus wichtiger als die Frage, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit öffnet den Weg

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

zu einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung, von dem die deutsche Einwanderungsgesellschaft ebenso profitiert wie die Eingebürgerten. Sie wird ohne die Abverlangung der symbolträchtigen und psychologisch belastenden Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert.

Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit entspricht zudem schon seit langem nicht mehr der tatsächlichen Einbürgerungspraxis. Bereits seit über 15 Jahren werden fast durchgängig mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vollzogen. Die Tendenz ist kontinuierlich steigend (2018: 59,3 Prozent; 2019: 61,9 Prozent; 2020: 63,2 Prozent; 2021: 69,0 Prozent); im Jahr 2022 betrug die Mehrstaaterquote bei den Einbürgerungen sogar 74,1 Prozent. Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit ist daher schon lange nicht mehr die Regel, sondern lediglich die Ausnahme.

Mehrfachstaatsangehörigkeiten entstehen im Übrigen nicht nur im Rahmen der Einbürgerung, sondern vor allem auch durch Abstammung bei Kindern in bi-nationalen Partnerschaften (2022: rund 88 500 Fälle) sowie beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ius-soli (2022: rund 35 700 Fälle). Mehrstaatigkeit kann auch im Rahmen von Wiedergutmachungseinbürgerungen, dem Erklärungserwerb nach § 5 StAG oder beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und einbezogene Familienangehörige nach § 7 StAG entstehen. Der Anteil deutscher Staatsangehöriger, die Mehrstaater sind, nimmt daher seit dem Jahr 2000 stetig zu, ohne dass es dadurch zu erkennbaren Problemlagen oder einer kontroversen gesellschaftlichen Debatte gekommen wäre. Auch im internationalen Vergleich wird Mehrstaatigkeit überwiegend hingenommen (vergleiche Migrant Integration Policy Index: https://www.mipex.eu/access-nationality).

Aus der generellen Zulassung von Mehrstaatigkeit folgt auch, dass die Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb komplett entfällt. Durch die mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 eingeführte Ius-soli-Regelung erhalten Kinder von Ausländern mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn zumindest ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und über ein verfestigtes Aufenthaltsrecht verfügt. Mit der Reform im Jahr 2014 wurde die Optionsregelung, wonach sich bis dahin jeder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden musste, ob die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten werden sollte, erheblich abgeschwächt. Danach entfiel die Optionspflicht für Ius-soli-Kinder, die in Deutschland aufgewachsen sind. Künftig werden durch die generelle Zulässigkeit von Mehrstaatigkeit alle Ius-soli geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten. Zugleich wird der Ius-soli-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird.

Die derzeit für die Einbürgerung erforderliche Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren ist zu lang und entspricht auch nicht der im internationalen Vergleich in zahlreichen Staaten üblichen Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung von fünf Jahren (vergleiche https://www.mipex.eu/access-nationality). Eine schnellere Möglichkeit zur Einbürgerung ist ein wesentliches Element einer guten Einbürgerungskultur, die Integrationsanreize schafft. Ausländer, die ein auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtetes qualifiziertes Aufenthaltsrecht haben und daher meist in Deutschland bleiben, sollen daher bereits nach fünf Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland die Möglichkeit erhalten, eingebürgert zu werden. Haben Einbürgerungsinteressierte erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren (beispielsweise durch besondere schulische oder berufliche Leistungen, ehrenamtliches Engagement oder besonders gute Sprachkenntnisse), soll dies mit einer noch schnelleren Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt werden. In diesen Fällen kann die erforderliche Aufenthaltsdauer auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, sofern der Ausländer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 GER erfüllt. Mit dieser beschleunigten Einbürgerungsmöglichkeit nimmt Deutschland im europäischen Vergleich eine herausragende Stellung ein. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs als eigenständiger Privilegierungsgrund entfällt.

Bei der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts soll auch die Lebensleistung der sogenannten Gastarbeitergeneration berücksichtigt werden, da dieser Personenkreis einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland geleistet hat. Die sogenannte Gastarbeitergeneration ging ursprünglich davon aus, irgendwann wieder zurück in die Heimat zu gehen. Die Wirklichkeit hat über die Zeit einen anderen Verlauf genommen. Gerade für diesen Personenkreis stellt daher die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit ein besonders hohes Hindernis dar, sich in Deutschland einbürgern zu lassen. Mit der Abschaffung des Grundsatzes der Vermeidung der Mehrstaatigkeit wird dieses Hemmnis künftig entfallen. Da die sogenannten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gastarbeiter zunächst nur vorübergehend zu Arbeitszwecken in Deutschland bleiben sollten, haben sie in der Vergangenheit keine oder nur wenig Integrationsangebote - wie Sprachförderung oder Integrationskurse - erhalten. Deshalb werden für sie Erleichterungen beim Sprachnachweis geschaffen und die Verpflichtung zu einem Einbürgerungstest nachgelassen.

Für diejenigen, denen es trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft erschwert ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B 1 GER zu erwerben, wird zudem die Möglichkeit geschaffen, in Härtefällen ein geringeres Sprachniveau nachzuweisen. Der erforderliche Sprachnachweis kann dann darauf beschränkt werden, dass sich der Betreffende ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen enthält das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts folgende wesentliche Regelungen:

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird aufgegeben. Einbürgerungen erfolgen künftig generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) ist daher nicht mehr notwendig.

Damit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und korrespondierend dazu das Instrument der Beibehaltungsgenehmigung (§ 25 StAG).

Ebenso entfällt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption durch einen Ausländer nach § 27 StAG.

Aus der generellen Zulassung von Mehrstaatigkeit folgt auch, dass die Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb komplett entfällt. Künftig werden dadurch alle Ius-soli geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten. Zugleich wird der Ius-soli-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird.

Die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderliche Zeitdauer eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wird ebenfalls von acht auf fünf Jahre herabgesetzt.

Bei der Anspruchseinbürgerung werden Ausnahmen von dem Erfordernis, den eigenen und den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder XII) bestreiten zu können, nunmehr ausdrücklich benannt. Ein Leistungsbezug nach SGB II oder XII ist unschädlich für so genannte Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer, wenn sie die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben, für Ausländer, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate lang waren, und für Ausländer, die als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner einer in Vollzeit erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

Haben Einbürgerungsinteressierte erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren, soll dies mit einer noch schnelleren Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt werden. In diesen Fällen kann die Voraufenthaltszeit auf bis zu drei Jahre reduziert werden, sofern der Ausländer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bestreiten kann und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 GER erfüllt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die Einbürgerung für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration wird durch Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus erleichtert. Es müssen nur noch mündliche Kenntnisse (Verständigung in deutscher Sprache im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme) nachgewiesen werden; zudem entfällt die Verpflichtung zu einem Einbürgerungstest. Diese Regelung findet auf Ausländer Anwendung, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind.

Zudem wird eine allgemeine Härtefallregelung für den Sprachnachweis geschaffen, wonach das Spracherfordernis auf mündliche Kenntnisse reduziert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Das Einbürgerungserfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird aufgegeben und durch konkrete Ausschlussgründe für die Einbürgerung ersetzt.

Der bereichsspezifische Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird dahingehend konkretisiert, dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind.

Um einen praxistauglichen Vollzug der Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, wird mit § 32b eine neue Übermittlungsregelung geschaffen. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt der Staatsangehörigkeitsbehörde auf Ersuchen in den Fällen einer Verurteilung zu einer so genannten Bagatellstrafe nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c StGB unverzüglich mit, ob entsprechende Beweggründe in den schriftlichen Urteilsgründen festgestellt worden sind oder nicht.

Die Einbürgerungsurkunde soll künftig grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden (§ 16 Satz 3 StAG). Nach Möglichkeit soll dies in feierlicher Form und unter Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Tjebbes* (EuGH, Urteil vom 12. März 2019 - C-221/17 -, bei juris) wird in § 30 Absatz 1 StAG ausdrücklich bestimmt, dass das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann festgestellt werden darf, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wird hinsichtlich der in den Fällen des rückwirkenden Nichterwerbs drittbetroffener Kinder unter fünf Jahren bisher nur mittelbar geregelten Verlusttatbestände (§ 17 Absatz 2 und 3 StAG) eine ausdrückliche Verlustregelung geschaffen.

Das Verfahren der Sicherheitsabfrage soll in enger Anlehnung an das etablierte SBH-Verfahren (SBH = Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder) nach § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) automatisiert und beschleunigt werden. Der Kreis der um Auskunft ersuchten Behörden wird auf die in den sicherheitsrechtlichen Beteiligungsverfahren nach Aufenthalts- und Vertriebenenrecht eingebundenen Sicherheitsbehörden erweitert.

Das bisherige Entlassungsverfahren in den §§ 18 ff. StAG, mit dem zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann, entfällt. Es hat in der staatsangehörigkeitsrechtlichen Praxis nur eine geringe Relevanz; bedingt aber

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

ein aufwendiges Verwaltungsverfahren. Damit wird zugleich Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen, wonach im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betriebenen Einbürgerungsverfahrens der Herkunftsmitgliedstaat zur Absicherung der Unionsbürgerschaft sicherstellen muss, dass die bisherige Staatsangehörigkeit erst erlischt, wenn die neue Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wurde. Mit dem in § 26 StAG geregelten Verzicht besteht eine ausreichende Möglichkeit zur Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit, bei der Staatenlosigkeit auch nicht entstehen kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes (GG). Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde und das Pass-, Melde- und Ausweiswesen. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG für das Personenstandswesen von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat angehört, vereinbar. Nach dem Recht der Europäischen Union fällt die Regelung des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Tatsache, dass für ein Rechtsgebiet die Mitgliedstaaten zuständig sind, schließt aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht aus, dass die betreffenden nationalen Vorschriften in Situationen, die unter das Unionsrecht fallen, dieses Recht beachten müssen (EuGH, Urteil vom 12. März 2019 - C 221/17 - Rn. 79 bei juris). Der Gesetzentwurf stellt daher sicher, dass die gesetzlichen Verlustvorschriften mit den Vorschriften zur Unionsbürgerschaft (Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind. Würde der gesetzliche Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich zum Verlust der Unionsbürgerschaft führen, regelt der Gesetzentwurf, dass der Verlust nur festgestellt werden darf, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist.

VI. Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts entspricht es der demokratischen Idee, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und der dauerhaft der staatlichen Herrschaft unterliegenden inländischen Wohnbevölkerung herzustellen (BVerfGE 83, 37, 51 f.). Erst mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird die volle gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Dazu zählt insbesondere die zu den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gehörende politische Teilhabe durch das aktive und passive Wahlrecht auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen.

Durch das Vorhaben soll die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte verbessert werden, die schon länger in Deutschland leben. Die beschleunigte Einbürgerungsmöglichkeit soll auch dazu dienen, für ausländische Fachkräfte einen Anreiz zu setzen, nach Deutschland zu kommen bzw. sich dauerhaft für ein Leben in Deutschland zu entscheiden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz soll der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert werden. Es wird eine Vielzahl von Regelungen aufgehoben, die mit dem bisherigen Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verbunden sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Durch die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten und die Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration werden weitere Erleichterungen geschaffen. Das Verfahren der Sicherheitsabfrage soll automatisiert und beschleunigt werden. Für die Wirtschaft entsteht kein Umstellungsaufwand.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem das Gesetz die Rahmenbedingungen für eine schnellere Einbürgerung verbessert und die Mehrstaatigkeit zulässt, leistet es einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.7, „eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen (zu) erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik“.

Das Gesetz fördert die Erreichung dieses Ziels und trägt so zum sozialen Zusammenhalt bei, da es die gesellschaftliche Eingliederung von in Deutschland lebenden Ausländern und damit auch den sozialen Zusammenhalt verbessert, indem sie sich erleichtert und beschleunigt einbürgern lassen können. Erst die deutsche Staatsangehörigkeit eröffnet Ausländern die Möglichkeit, umfassend und diskriminierungsfrei am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben in Deutschland teilzuhaben. Damit leistet der Entwurf zudem einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 10.2 „Bis 2030 alle Menschen unabhängig von (…) Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern“ sowie von Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“ der Agenda 2030.

Darüber hinaus kann durch eine attraktive Einbürgerungsperspektive für ausländische qualifizierte Fachkräfte und deren Familien mit dem Gesetz ein Anreiz gesetzt werden, nach Deutschland zu kommen beziehungsweise hier zu bleiben und dauerhaft in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Dies ist für den deutschen Arbeitsmarkt und das Wirtschaftswachstum wichtig, weil viele Unternehmen schon heute kaum noch Fach- und Arbeitskräfte finden. Ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht, das Fach- und Arbeitskräften eine attraktive Einbürgerungsperspektive bietet, trägt so zur Erreichung von Zielvorgabe 8.1 „Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten (…) aufrechterhalten“ und Zielvorgabe 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen (…)“ der Agenda 2030 bei.

Das Gesetz will auch dazu beitragen, der Lebensleistung der sogenannten Gastarbeitergeneration gerecht zu werden. Denn dieser nun schon lebensältere Personenkreis hat einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands erbracht und sollte daher auch erleichtert eingebürgert werden können. Auch bildungspolitisch hat das Gesetz durch einen erleichterten Ius-soli-Erwerb und eine einfachere und zeitlich absehbare (Mit-)Einbürgerung Nachhaltigkeitsrelevanz. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass der frühzeitige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei jungen Ausländern die Bildungschancen deutlich verbessert (vergleiche Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung - BiB, Pressemitteilung 24/22 vom 23. Dezember 2022; nationaler Schlüsselindikator 10.1 Gleiche Bildungschancen: Schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland verbessern).

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nach-haltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten beziehungsweise konnten in ihrer Gesamtheit nicht hinreichend bestimmt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Soweit der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Einbürgerung (ID-IP 2008111915181804)

Durch die Reform wird das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (vergleiche § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG) aufgegeben. Hierdurch ergeben sich grundsätzlich zwei erfüllungsaufwandsrelevante Änderungen im Einbürgerungsverfahren. Zum einen entfällt der bürokratische Aufwand im Antragstellungsverfahren, der nach heutiger Rechtslage erforderlich ist, um die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Zum anderem ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlichen Antragstellungen durch die erhöhte Attraktivität des Verfahrens aufgrund der nun nicht mehr notwendigen Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit steigt.

Der für den Antrag auf Einbürgerung notwendige Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die mit der Antragstellung einhergehenden Sachkosten belaufen sich laut Angaben in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) auf insgesamt rund sieben Stunden und Sachkosten in Höhe von rund 300 Euro. Die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit ist mit einem wesentlichen Zeitaufwand verbunden, da die zuständigen Behörden des betreffenden Staates zum Teil mehrfach kontaktiert werden müssen. Da hierzu keine genauen Zeitangaben vorliegen, wird vereinfacht angenommen, dass sich der Zeitaufwand der Antragsstellung um ein Drittel reduziert. Bei einem Zeitaufwand für die Antragstellung von rund sieben Stunden und Sachkosten in Höhe von rund 300 Euro ergibt sich eine Einsparung für die Bürgerinnen und Bürger von etwa 140 Minuten (i. e. 2,3 Stunden) und etwa 100 Euro pro Antragstellung.

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht Bürgerinnen und Bürgern dadurch, dass die Anzahl der Anträge auf Einbürgerung vermutlich steigen wird. Durch die Aufgabe des Verbots der Mehrstaatigkeit wird ein wesentliches Hindernis für die Einbürgerung vieler Ausländer beseitigt. Das Einbürgerungsverfahren wird nicht nur aufgrund der hiermit eingeführten Verfahrenserleichterungen attraktiver, auch die Tatsache, dass Ausländer nach der Rechtsänderung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, ohne den Bezug zu ihren Herkunftsländern durch die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit komplett zu kappen, wird zu mehr Einbürgerungsanträgen pro Jahr führen.

Wie sich die Anzahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren (derzeit durchschnittlich 115 000 Anträge pro Jahr über einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren gesehen) nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts tatsächlich entwickelt, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Um sich einer Aussage jedoch zu nähern, lässt sich eine Änderung der Rechtspraxis zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Niederlanden heranziehen, die einige Anhaltspunkte zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen gibt. In den Niederlanden wurden aufgrund einer Anordnung im Erlasswege (Runderlass vom 20. Dezember 1991, Staatsanzeiger 1992, 25), die am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, zwischen 1992 und 1997 Einbürgerungen unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit vollzogen. Betrachtet man die drei Jahre vor (1989 - 1991) und nach (1993 - 1995) Änderung der Rechtspraxis, ist die Anzahl der insgesamt durchgeführten Einbürgerungen in den Niederlanden um das 2,3-fache gestiegen. Eine gewisse Vergleichbarkeit mit Deutschland ist dadurch gegeben, dass sich auch in den Niederlanden eine ähnliche Arbeitsmigration aus der Türkei ab den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts etabliert hat. Zu beachten ist allerdings, dass im Betrachtungszeitraum drei Jahre nach der Reform zu einem großen Teil auch Nachholeffekte enthalten sein dürften, die noch keinen sicheren Aufschluss über die weitere (dauerhafte) Entwicklung der Antragszahlen geben. Gleichwohl dürfte die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn auch in geringerer Höhe als dem 2,3-fachen die Zahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren erhöht haben. Dies ist in gleicher Weise für die Reform in Deutschland zu erwarten. Auch der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) rechnet damit, dass die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts - insbesondere durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit - einen deutlichen Impuls für mehr Einbürgerungen geben wird (vergleiche SVR-Policy Brief 2022-2, S. 25, 27).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die verkürzten Voraufenthaltszeiten werden nicht zwingend auch zu proportional mehr Einbürgerungsverfahren führen, weil die weiteren materiell-rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen auch dann, aber in verkürzter Zeit, erfüllt werden müssen. Allerdings hat das Beispiel der syrischen Staatsangehörigen, die infolge des Bürgerkriegs als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind, gezeigt, dass schnellere Verfahren Anreize für mehr Einbürgerungen geben können. Bei ihnen besteht, das lässt sich aus den Einbürgerungsstatistiken der Jahre 2021/2022 entnehmen, eine sehr große Einbürgerungsbereitschaft, die auch dazu geführt hat, dass in großer Zahl besondere Integrationsleistungen erbracht wurden. Rund 81 beziehungsweise 82 Prozent der im Jahr 2021 beziehungsweise 2022 eingebürgerten syrischen Staatsangehörigen wurden in kürzerer Zeit als der bisherigen Regelzeit von acht Jahren eingebürgert (vergleiche Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes vom Juni 2022 - 237/22 - und Mai 2023 - 205/23 - zu den Einbürgerungsstatistiken 2021/2022). Da nach der Rechtsänderung keine besonderen Anforderungen zu erfüllen sind, um bereits nach fünf Jahren eingebürgert zu werden, ist davon auszugehen, dass viele syrische Staatsangehörige - aber auch Flüchtlinge aus anderen Staaten - diese Möglichkeit zur schnelleren Einbürgerung nutzen werden. Für die Jahre 2022 bis 2024 geht der SVR allein in Bezug auf syrische Staatsangehörige aufgrund der hohen Zahl der zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden und deren erhöhter Einbürgerungsbereitschaft je nach Szenario von insgesamt zwischen 39 000 und 146 000 Einbürgerungen in den Jahren 2022 bis 2024 aus (vergleiche SVR-Kurzinformation 2023-3, S. 2), so dass sich die jährlichen Einbürgerungszahlen deutlich erhöhen und für einige Jahre zu Antragsspitzen führen werden. Ein Teil dieses erhöhten Potentials jährlicher Einbürgerungen wird sich aufgrund der durch die Reform reduzierten Voraufenthaltszeiten schneller realisieren.

Zusätzlich zum jährlichen Erfüllungsaufwand wird den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Es ist zu erwarten, dass vor allem die Ermöglichung von Einbürgerungen unter der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg der Einbürgerungsanträge in den Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelungen führen wird, der sich im Laufe der Zeit jedoch abmildert. Relevant hierfür ist die Gruppe derjenigen, die in der Vergangenheit die Einbürgerungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt hätten, aber ihre bestehende Staatsangehörigkeit nicht aufgeben wollten und daher von einer Einbürgerung Abstand genommen haben. Als maßgebliches Potential kann die Zahl der Ausländer zugrunde gelegt werden, die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben, abzüglich derer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates sind, der generell keine Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit zulässt, weil diese sich auch schon in der Vergangenheit unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit hätten einbürgern lassen können. Zum Stichtag 30. November 2022 betrug dieses Potential 2 533 803 Personen.

In welchem Ausmaß sich insofern Nachholeffekte bei der Einbürgerung realisieren und von den reformierten Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, kann nicht abgeschätzt werden, da zum einen die Entscheidung für oder gegen eine Einbürgerung auch nach der Rechtsänderung eine persönliche und unvorhersehbare Entscheidung bleibt und von individuellen Faktoren abhängt und zum anderen auch alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Ein begünstigender Faktor dürften die Einbürgerungserleichterungen für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration sein. Der SVR geht davon aus, dass es lediglich einige Zehntausende oder aber mehrere Hunderttausende sein können, die nach der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Chance ergreifen würden, einen deutschen Pass zu beantragen. Diese vorübergehende Erscheinung werde aber zu Spitzen im Antragsvolumen über einige Jahre führen (vergleiche SVR-Policy Brief 2022-2, S. 25).

Da auch unter Berücksichtigung der angeführten Szenarien eine solide Prognose kaum möglich und somit eine belastbare Grundlage für eine Abschätzung der Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht vorhanden ist, erfolgt eine Beschränkung auf die Darstellung des Aufwands pro Antragsverfahren. So wird gemäß der Angabe in ON-DEA für die Bürgerinnen und Bürger ein Zeitaufwand in Höhe von 282 Minuten (i. e. 4,7 Stunden) und Sachkosten in Höhe von 200 Euro für die Antragstellung anfallen.

Vorgabe 4.1.2: Antrag auf Personalausweis; § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 PAuswG; (ID-IP 200610130843301)

Durch das Inkrafttreten der Neuregelungen ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf einen Personalausweis analog zum erwarteten, nicht näher bezifferbaren Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt (vergleiche Vorgabe 4.1.1).

Pro Fall entstehen bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Antragstellung eines Personalausweises gemäß ON-DEA ein Zeitaufwand von 32 Minuten und Sachkosten in Höhe von 3,10 Euro einschließlich Wege- und Wartezeiten sowie Wegesachkosten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorgabe 4.1.3: Beantragung eines Reisepasses; § 1 Absatz 1 PaßG; (ID-IP 2006101308430310)

Durch das Inkrafttreten der Neuregelungen ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf einen Reisepass analog zum erwarteten, nicht näher bezifferbaren Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt (vergleiche Vorgabe 4.1.1). Pro Fall entstehen bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Antragstellung eines Reisepasses gemäß ONDEA ein Zeitaufwand von 29 Minuten und Sachkosten in Höhe von 3,10 Euro einschließlich Wege- und Wartezeiten sowie Wegesachkosten.

Vorgabe 4.1.4: Antrag an die Staatsangehörigkeitsbehörde auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit; § 25 Absatz 2 StAG (ID-IP 2008111915181812)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 5 242	189	3	- 16 512	- 15,7

Infolge der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird der § 25 StAG aufgehoben. Damit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und damit korrespondierend das Instrument der Beibehaltungsgenehmigung (siehe auch Vorgabe 4.3.2.). Demgemäß findet kein Antragsverfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG mehr statt.

Gemäß einer Auswertung des Bundesverwaltungsamtes liegt die Zahl der Anträge, die im Zeitraum von 2019 bis 2021 eingegangen sind, im Durchschnitt bei 5 242 Fällen pro Jahr. Laut OnDEA fallen bei einer Antragstellung ein Zeitaufwand von 189 Minuten pro Fall und Sachkosten in Höhe von drei Euro pro Fall an.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter entfallen bei den Bürgerinnen und Bürger durch den Wegfall der Antragstellung ein Zeitaufwand von 16 512 Stunden sowie Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 15 700 Euro.

Vorgaben mit geringfügiger Erfüllungsaufwandsänderung:

Durch den Wegfall des Verfahrens auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach §§ 18 ff. StAG, das durch das Verzichtsverfahren nach § 26 StAG ersetzt wird, und den Wegfall der Optionspflicht beim Ius-soli-Erwerb nach § 29 Absatz 1 Satz 2 StAG ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine geringfügige Entlastung, die nicht weiter quantifiziert wird.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben der Verwaltung dargestellt, bei denen infolge der Rechtsänderung eine Änderung des Erfüllungsaufwands vermutet wird.

Vorgabe 4.3.1: Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen

Durch die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ergeben sich zwei erfüllungsaufwandsrelevante Änderungen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen (vergleiche Vorgabe 4.1.1). Zum einen entfällt ein Teil des bürokratischen Aufwands im Antragsbearbeitungsverfahren, der nach heutiger Rechtslage erforderlich ist, um die bisherige Staatsangehörigkeit und damit verbundenen Voraussetzungen für die Einbürgerungen zu prüfen. Zum anderen ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge durch die erhöhte Attraktivität der Einbürgerung aufgrund der hierfür nun nicht mehr notwendigen Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit steigt. Zudem kann es infolge der Neuregelungen zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg an Einbürgerungsanträgen von Bürgerinnen und Bürgern kommen (siehe Ausführungen zum einmaligen Erfüllungsaufwand bei Vorgabe 4.1.1), der zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung für die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge führt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Nach heutiger Rechtslage hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde über die Identitätsprüfung hinaus zu prüfen, ob die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit möglich und zumutbar erscheint und gegebenenfalls eine Einbürgerungszusicherung für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller zu erstellen und zu übermitteln. Abschließend muss der Entlassungsbescheid des Herkunftsstaates geprüft und dokumentiert werden. Nach der geplanten Rechtsänderung fallen die beschriebenen Prüfschritte im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Einbürgerung weg. Experteneinschätzungen sowie Rückmeldungen der Länder zufolge nimmt die gesamte Bearbeitung eines Einbürgerungsantrags im Schnitt rund 390 Minuten in Anspruch. Da keine validen Angaben zum Zeitaufwand für die oben genannten, nun entfallenden Arbeitsschritte vorliegen, wird dieser anhand des Leitfadens auf rund 21 Minuten geschätzt (SA 3, 5, 10, 11 und 14 in einfacher Komplexität). Einbürgerungsanträge werden von Mitarbeitern unterschiedlicher Laufbahngruppen auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen bearbeitet. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist der Durchschnitt der Lohnkosten der gesamten öffentlichen Verwaltung gemäß Leitfaden in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde anzusetzen.

Die vereinfachte Antragsbearbeitung führt zu einer Entlastung in der Bearbeitungszeit von 21 Minuten pro Fall. Daraus ergibt sich zukünftig ein Aufwand von 369 Minuten bei einem Lohnsatz von 42,50 Euro pro Stunde für die Bearbeitung eines zusätzlichen Einbürgerungsantrags.

Vorgabe 4.3.2: Bearbeitung des Antrags für einen Personalausweis; § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 PAuswG

Durch das Inkrafttreten der Neuregelungen ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises analog zum erwarteten, nicht näher bezifferbaren Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt (vergleiche Vorgabe 4.3.1).

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises werden gestützt auf Angaben im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens (vergleiche Kabinettfassung S. 27 unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/DVI4/kabinett_modernisierung_passwesen.pdf;jsessionid=8411B77776F95267D4192B2DA64E2C06.1_cid373?__blob=publicationFile&v=2) 15 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde und keine Sachkosten angesetzt. Darüber hinaus entstehen Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von circa 22,80 Euro pro Fall (vergleiche Antwort des Bundesministeriums des Innern zu Aktenzeichen Az. Z I 4-13002/4#1431 unter: https://media.frag-den-staat.de/files/foi/76897/OCR_image2017-10-11-113025_geschwaerzt.pdf; vergleiche auch Medienberichterstattung unter: https://www.kreiszeitung.de/deutschland/so-viel-kosten-reisepass-fuehrerschein-und-personalausweis-2022-termin-impfpass-gebuehr-91499883.html), die durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben.

Vorgabe 4.3.3: Bearbeitung eines Antrags für einen Reisepass; § 1 Absatz 1 PaßG

Durch das Inkrafttreten der Neuregelungen ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses analog zum erwarteten, nicht näher bezifferbaren Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt (vergleiche Vorgabe 4.3.1).

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses werden gestützt auf Angaben im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens (vergleiche Kabinettfassung S. 28 unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/DVI4/kabinett_modernisierung_passwesen.pdf;jsessionid=8411B77776F95267D4192B2DA64E2C06.1_cid373?__blob=publicationFile&v=2) 26,5 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde und keine Sachkosten angesetzt. Darüber hinaus entstehen Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von circa 50,60 Euro pro Fall, die durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben.

Vorgabe 4.3.4: Bearbeitung des Antrags auf Beibehaltungsgenehmigung; § 25 Absatz 2 StAG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in MAK)	Lohnsatz pro MAK (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 1	2	74 400	0	- 149	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

- 1	4,37	54 080	0	- 236	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					- 385

Mit der Aufhebung des § 25 Absatz 1 StAG wird auch das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zwecks Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag (§ 25 Absatz 2 StAG) abgeschafft.

Es wird angenommen, dass Beibehaltungsgenehmigungen nach § 25 Absatz 2 StAG mehrheitlich von deutschen Staatsangehörigen beantragt werden, die im Ausland wohnen. Die zuständige Behörde für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist das Bundesverwaltungsamt. Nach deren Auskunft sind zurzeit 2 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) im gehobenen und 4,37 MAK im mittleren Dienst in Genehmigungsverfahren auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG gebunden. Bei Lohnkosten pro MAK in Höhe von 54 080 Euro für den mittleren und 74 400 Euro für den gehobenen Dienst ergeben sich Personalkostenentlastungen in Höhe von etwa 236 000 Euro im mittleren und etwa 149 000 Euro im gehobenen Dienst.

Insgesamt ergibt sich durch die Abschaffung des Verfahrens zur Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung eine jährliche Personalkostenentlastung für die zuständige Bundesbehörde (Fallzahl = 1) von rund 385 000 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Änderung aufgrund deutlich niedrigerer Fallzahlen nur geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder hat.

Vorgabe 4.3.5: Feststellung der Voraussetzungen zum Fortfall der Optionspflicht / Durchführung von Optionsverfahren; § 29 StAG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 40 000	8	33,40	0	- 178	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					- 178

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in MAK)	Lohnsatz pro MAK (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 1	0,6	54 080	0	- 32	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					- 32

Aus der mit der Gesetzesänderung vorgesehenen generellen Zulassung von Mehrstaatigkeit folgt die Aufhebung des § 29 StAG und damit die komplette Abschaffung der Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb. Künftig werden dadurch alle Ius-soli geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten. Bereits nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurden Ius-soli-Deutsche, die nachweislich in Deutschland aufgewachsen sind oder die eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, von der Optionsregelung ausgenommen. Für diese Fälle entfällt nun die Prüfung im Melderegister zur Feststellung der Voraussetzungen für den Fortfall der Optionspflicht durch die zuständige Behörde in den Kommunen. Darüber hinaus entfallen nach Auskunft des Bundesverwaltungsamts 0,6 MAK im mittleren Dienst für die Bearbeitung der Optionsverfahren deutscher Staatsangehöriger nach dem Ius-soli-Prinzip im Ausland.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird auf die Zahl der jährlich von der Optionspflicht Ausgenommenen zurückgegriffen, die im Jahr 2014 auf rund 40 000 Personen geschätzt wurde. In allen Fällen entfällt die Prüfung im Melderegister zur Feststellung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Optionspflicht, die gemäß Leitfaden etwa acht Minuten pro Fall (SA 5: Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen im einfachen Fall) in Anspruch nimmt. Es fallen keine Sachkosten an. Bei einem Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde für einen Mitarbeiter im

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

mittleren Dienst der kommunalen Verwaltung und 40 000 Fällen jährlich ergibt sich eine jährliche Entlastung des Personalkostenaufwands der Länder in Höhe von 178 000 Euro.

Darüber hinaus entfallen 0,6 MAK im mittleren Dienst beim Bundesverwaltungsamt (Fallzahl = 1). Bei Lohnkosten pro MAK in Höhe von 54 080 Euro für den mittleren Dienst ergibt sich eine Entlastung für den Bund in Höhe von etwa 32 000 Euro.

Insgesamt führt der Wegfall der Feststellung der Voraussetzungen zum Fortfall der Optionspflicht / der Bearbeitung von Optionsverfahren zu einer jährlichen Personalkostenentlastung von rund 270 000 Euro.

Vorgabe 4.3.6: Prüfung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG durch die Staatsanwaltschaft; § 32b StAG

Die Staatsanwaltschaft hat nach der Neuregelung auf Ersuchen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c StGB die schriftlichen Urteilsgründe darauf zu prüfen, ob darin antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Validierte Informationen zum notwendigen Zeitaufwand für die Prüfung der Urteilsgründe wie sie vom § 32b StAG vorgesehen ist, liegen nicht vor. Dementsprechend wird der Zeitaufwand anhand des Leifadens geschätzt.

Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft beim Eingang eines Ersuchens aus der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zuerst analoge Akten finden und anfordern müssen. Ferner müssen die Urteilsunterlagen auf die gerichtliche Feststellung von antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen geprüft werden. Schließlich sind die Ergebnisse der Prüfung aufzubereiten und an die ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln. Für die hier beschriebenen Arbeitsschritte werden die Standardaktivitäten 3, 4, 5, 10 und 11 in einfacher Komplexität mit einem Zeitaufwand von jeweils 5, 5, 8, 1, 5 Minuten herangezogen. Der geschätzte notwendige Zeitaufwand für die Prüfung der Urteilsgründe beträgt somit 24 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 66,10 Euro pro Stunde (Durchschnitt der öffentlichen Verwaltung im höheren Dienst gemäß Lohnkostentabelle der Verwaltung im Leitfaden, Anhang 9).

Vorgabe 4.3.7: Erweiterung der Einbürgerungsstatistik; § 36 StAG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Arbeitstagen	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
gD	50	46,50	-	18,6	-
hD	10	70,50	-	5,6	-
gD	-2	46,50	-	-0,7	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				23,5	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Arbeitstagen	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
gD	125	46,50	-	46,5	-
hD	160	70,50	20 000	90,2	20
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				156,7	

Es werden Änderungen in der Einbürgerungsstatistik (EVAS-Nr. 2008111915181821) beschlossen.

Nach Aussagen des im Statistischen Bundesamt zuständigen Fachbereichs fällt für die Einführung der neuen Statistiken (Konzeption und Erstellung der Erhebungsunterlagen, Entwicklung und Abstimmung der Aufbereitungs-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

, Plausibilisierung und Auswertungsverfahren sowie Konzeption und technische Umsetzung der Veröffentlichungen) ein einmaliger Aufwand an (160 Arbeitstage im höheren Dienst, 125 Arbeitstage im gehobenen Dienst). Für die Entwicklung und Qualitätssicherung der benötigten IT-Anwendungen fallen für IT-Leistungen im statistischen Verbund 10 000 Euro Sachkosten an. Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 156 700 Euro.

Zudem wird mit jährlich zehn Arbeitstagen im höheren Dienst (Lohnsatz = 70,50 Euro pro Stunde) und 50 Tagen im gehobenen Dienst (Lohnsatz = 46,50 Euro pro Stunde) für die Bearbeitung von Änderungen, das Prüfen von Tabellen und die Veröffentlichung der Daten sowie Nutzeranfragen gerechnet. Durch den Wegfall des Merkmals "Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten" entfällt Aufwand von zwei Arbeitstagen im gehobenen Dienst. Insgesamt entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 23 500 Euro.

Vorgabe 4.3.8: Sicherheitsprüfung in Einbürgerungsverfahren; § 37 StAG

Das bestehende Verfahren zur Sicherheitsprüfung soll von analog auf digital umgestellt werden und sich zukünftig an dem bereits etablierten SBH-Verfahren nach § 73 Absatz 2 und Absatz 3 AufenthG orientieren.

Für die erforderliche elektronische Kommunikationsplattform soll die bestehende Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes im Verfahren nach § 73 Absatz 2 und 3 AufenthG genutzt werden. Der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand für das Bundesverwaltungsamt wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln sein.

Ferner wird der Kreis der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden erweitert. Über die bisherige Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden hinaus sollen zukünftig auch der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt sowie die Landeskriminalämter und, soweit im Einzelfall erforderlich, die in ihrem Geschäftsbereich befindlichen Behörden der Polizei eingebunden werden.

Einschätzungen der zukünftig zu beteiligenden Sicherheitsbehörden zufolge nimmt die Prüfung nach § 37 StAG im Schnitt circa 13 Minuten in Anspruch. Die Prüfung nach § 37 StAG wird je nach Komplexität von Mitarbeitern des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes vorgenommen. Da zudem Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen von der Vorgabe betroffen sind, ist der laufbahnübergreifende Lohnsatz der gesamten öffentlichen Verwaltung in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde anzusetzen.

Bei zukünftig fünf zusätzlich zu beteiligenden Bundessicherheitsbehörden (BND, MAD, BPOL, BKA, ZKA) und einem für den Wohnort des Antragstellenden zuständigen Landeskriminalamt ist pro Einbürgerungsverfahren ein Mehraufwand von circa 78 Minuten zu erwarten.

Zudem sind laufende Sachkosten für die Pflege sowie Weiterentwicklung der IT-Fachverfahren innerhalb der Sicherheitsbehörden zu erwarten. Einschätzungen betroffener Behörden zufolge belaufen sich die jährlichen Kosten auf circa 80 000 Euro pro Behörde. Für die Bundesbehörden bedeutet dies einen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 480 000 Euro. Für die 16 Landeskriminalämter steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,28 Millionen Euro. Insgesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung um rund 1,68 Millionen Euro.

Schließlich fällt in den betroffenen Behörden einmaliger Umstellungsaufwand an für die initiale Erstellung der notwendigen IT-Fachverfahren zum Abgleich von Anfragen über die vom Bundesverwaltungsamt vorgehaltene Kommunikationsplattform. Hierfür ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 210 000 Euro je betroffene Behörde auszugehen. In den Bundesbehörden entsteht somit einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,26 Millionen Euro. Für die 16 Landeskriminalämter entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,36 Millionen Euro. Insgesamt entsteht der Verwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,62 Millionen Euro.

Vorgaben mit geringfügiger Erfüllungsaufwandsänderung:

Durch den Wegfall des Verfahrens auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach §§ 18 ff. StAG, das durch das weniger aufwändige Verzichtsverfahren nach § 26 StAG ersetzt wird, ergibt sich für die Verwaltung eine geringfügige Entlastung, die nicht weiter quantifiziert wird.

5. Weitere Kosten

Durch die Aufhebung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist einerseits eine Zunahme der Anzahl an Einbürgerungsverfahren zu erwarten, im Rahmen derer Gebühren in Höhe von in der Regel 255 Euro pro

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Verfahren anfallen (vergleiche § 38 Absatz 2 Nummer 1 StAG). Andererseits entfallen Gebühren in der Höhe von ebenfalls in der Regel 255 Euro pro Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG. Dieses Verfahren fällt zukünftig vollständig weg. Zudem sind Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 18 ff. StAG nicht mehr vorgesehen; der stattdessen mögliche Verzicht ist gebührenfrei.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucher-preisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische und demografierelevante Belange werden nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Ziel des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist auch eine Steigerung der Einbürgerungsraten in Deutschland, um Ausländern eine aktive Mitgestaltung am gesellschaftlichen Zusammenleben zu ermöglichen. Das Ziel soll durch verbesserte Rahmenbedingungen erreicht werden, insbesondere durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit und schnellere Möglichkeiten zur Einbürgerung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird bis 2028 prüfen, ob die gesetzlichen Änderungen zu einer höheren Einbürgerungsrate in Deutschland geführt haben. Zur Evaluierung wird auf die Zahlen der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen und dabei auch die Entwicklung des ausgeschöpften Einbürgerungspotentials als Indikator genutzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 5)

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Einbürgerungsvorschriften der §§ 40b und 40c und der Einfügung des neuen § 40a (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 und 30).

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern durch Geburt im Inland nach Satz 1 Nummer 1 erforderliche Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils im Inland wird von acht auf fünf Jahre verkürzt. Durch die erhebliche Verkürzung der Aufenthaltsdauer eines Elternteils wird sich die Zahl der Kinder ausländischer Eltern, die bereits durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, erhöhen. Damit wird dem bereits mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) durch Einführung des Geburtsortsprinzips (Ius-soli) verfolgten Ziel, den in Deutschland zur Welt kommenden und hier aufwachsenden Kindern ausländischer Eltern, die dauerhaft im Inland leben, frühzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zuzuerkennen, um ihre Integration in die deutschen Lebensverhältnisse zu verbessern (vergleiche BT-Drs. 14/533, S. 14), verstärkt Rechnung getragen. Dies gilt entsprechend für das bereits damals zugleich verfolgte Ziel der weitmöglichsten Herstellung einer Kongruenz zwischen der inländischen Wohnbevölkerung und dem Staatsvolk (den Staatsangehörigen).

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der bisher in § 37 Absatz 1 Satz 1 geregelten staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrensfähigkeit in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 und 26 Buchstabe a).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Aufzählung der Vorschriften, die nach Satz 2 entsprechend gelten, wird zur Klarstellung um § 33 Absatz 5 ergänzt und hinsichtlich § 37 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b) redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 1 in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 und 26 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe d).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe d).

Zu Buchstabe d

Das mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ umschriebene Einbürgerungserfordernis wird gestrichen und durch klare Kriterien als Ausschlussgrund in § 11 Satz 1 Nummer 3 ersetzt (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c).

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Absatzes 3a und der Einfügung des Absatzes 4a in § 10 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d und f).

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die für den Einbürgerungsanspruch nach Satz 1 erforderliche Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland wird von acht auf fünf Jahre verkürzt. Mit einem bereits nach fünf Jahren Aufenthalt bestehenden Anspruch auf Einbürgerung unter Ermöglichung der Mehrfachstaatsangehörigkeit (vergleiche nachfolgende Begründung zu Dreifachbuchstabe ddd) erhalten die rechtmäßig und auf Dauer hier lebenden Ausländer ein deutlich attraktiveres Angebot zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als bisher. Mit der Einbürgerung erwerben sie alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in Deutschland und haben dadurch frühzeitig die Möglichkeit der vollen Teilhabe. Dies schafft einen Anreiz zur zügigen Integration. Der erheblichen Verkürzung der Aufenthaltsdauer für den Einbürgerungsanspruch kommt damit eine wesentliche Bedeutung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Einbürgerungen erhöhen wird. Hierdurch wird die angestrebte Kongruenz zwischen der inländischen Wohnbevölkerung und dem Staatsvolk (den Staatsangehörigen) beachtlich gefördert. Die Verkürzung der Aufenthaltsdauer entspricht auch einer Forderung der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (vergleiche Beschluss zu TOP 6.2 der 14. IntMK vom 11./12. April 2019 sowie TOP 2.7 der 16. IntMK vom 29. April 2021).

Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 1 in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 und 26 Buchstabe a).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Aus der Liste der nicht zu einer Einbürgerung berechtigenden Aufenthaltstitel in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18d AufenthG (Forschung) und § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden) gestrichen. Ausländer, die im Zeitpunkt der Behördenentscheidung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG oder nach § 23 Absatz 1 AufenthG besitzen, können künftig

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

nach § 10 eingebürgert werden, wenn sie alle übrigen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung erfüllen. Mit Streichung des § 18d AufenthG aus der Liste der nicht zu einer Einbürgerung qualifizierenden Aufenthaltserlaubnisse wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG in aller Regel auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Absatz 2 AufenthG (Blaue Karte EU) erfüllen würden, die zur Einbürgerung berechtigt. Im Sinne der weiteren Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten und Steigerung der Attraktivität des Standortes Deutschland soll die Anspruchseinbürgerung auch Forschern offenstehen, die alle übrigen Voraussetzungen nach § 10 erfüllen. Dies steht auch in Einklang mit mehreren EU-Richtlinien, die auf die Bewältigung des Arbeitskräftemangels und das Gewinnen hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger zwecks Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung abzielen (Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung; Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit). Die Streichung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage einer Anordnung nach § 23 Absatz 1 AufenthG aus der Auflistung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird vorgenommen, weil Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis nicht nur vorübergehend in Deutschland bleiben. Es ist regelmäßig von einer Verfestigung zu einem Daueraufenthalt auszugehen, wie auch zahlreiche von den Ländern aufgelegte Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG zeigen. Dem Ziel des Gesetzes entsprechend sollten daher auch Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit zur Anspruchseinbürgerung erhalten, wenn sie alle übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Ein Anspruch auf Einbürgerung setzt grundsätzlich voraus, dass der eigene und der Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten werden kann. Ausnahmen für bestimmte Personengruppen werden ausdrücklich benannt:

a) Ausländer, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 (Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)) oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)) eingereist sind und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten haben.

b) Ausländer, die einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, deren Umfang einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, da das darin zum Ausdruck kommende nachhaltige Bemühen um die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts genügt, um eine ausreichende wirtschaftliche Integration anzunehmen. Erforderlich ist zudem eine gewisse Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Integration, insbesondere um Missbrauch durch eine nur kurzfristige Anstellung in Vollzeit lediglich zu dem Zweck der Ermöglichung der Einbürgerung auszuschließen, weshalb der Ausländer in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig gewesen sein muss.

c) Ausländische Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner einer nach Maßgabe des Buchstabens b erwerbstätigen Person, die mit dieser und einem minderjährigen Kind in einer familiären Gemeinschaft leben.

   Durch den in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nun stärker verankerten Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration können einzelne Personengruppen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht mehr erfüllen, auch wenn sie die erforderliche Unterhaltssicherung aufgrund von Umständen nicht erreichen können, die außerhalb ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten liegen. Dies kann etwa Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, pflegende Angehörige, Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, oder Schüler/Auszubildende/Studierende, die, ggf. ergänzende, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, betreffen. Für sie kann die Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies ist bei der künftigen Auslegung der Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 StAG erfüllt sind, obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird aufgegeben. Der Anspruch auf Einbürgerung ist damit nicht mehr von der Aufgabe oder dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig. Hierdurch wird ein wesentliches Hindernis für die Einbürgerung beseitigt, denn viele Ausländer fühlen sich Deutschland zugehörig, wollen aber den Bezug zu ihrem Herkunftsland nicht völlig kappen, den sie vor allem auch mit ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit verknüpft sehen. Für die Integration in die deutsche Gesellschaft sind Aspekte wie Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Eingliederung, die Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, staatsbürgerliche Kenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitaus wichtiger als die Frage, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit öffnet den Weg zu einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen und politischen Zusammenleben, von dem die deutsche Einwanderungsgesellschaft ebenso profitiert wie die Eingebürgerten. Ohne die Abverlangung der symbolträchtigen und psychologisch belastenden Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird die Einbürgerung wesentlich erleichtert. Vom Einbürgerungsanspruch können dann auch diejenigen Ausländer Gebrauch machen, die bereits seit langem in Deutschland leben und wegen des bisher verlangten Ausscheidens aus ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit von einer Antragstellung abgesehen haben.

Schon bisher bestehen zahlreiche gesetzliche Ausnahmen, um von der Aufgabe oder dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung abzusehen (generell für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz, sowie im Einzelfall, wenn die Aufgabe nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen möglich ist; vergleiche den bisherigen § 12). Hieraus folgend ist die Quote der Einbürgerungen unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit (Mehrstaaterquote) seit der Anfang 2000 in Kraft getretenen Reform des Staatsangehörigkeitsrechts kontinuierlich gestiegen - von 44,9 Prozent auf 74,1 Prozent im Jahr 2022. Das dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu Grunde liegende Regel-Ausnahme-Prinzip hat sich damit längst umgekehrt. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung ist seit Jahren der Regelfall. Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit entspricht folglich schon seit langem nicht mehr der tatsächlichen Einbürgerungspraxis. Er ist daher, auch in anderen Fällen des Zusammentreffens von deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit, nicht länger zu rechtfertigen.

Mehrfachstaatsangehörigkeiten entstehen im Übrigen nicht nur im Rahmen der Einbürgerung, sondern vor allem auch durch Abstammung bei Kindern in bi-nationalen Partnerschaften (2022: rund 88 500 Fälle) sowie beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ius-soli (2022: rund 35 700 Fälle). Mehrstaatigkeit kann auch im Rahmen von Wiedergutmachungseinbürgerungen, dem Erklärungserwerb nach § 5 oder beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und einbezogene Familienangehörige nach § 7 entstehen. Der Anteil deutscher Staatsangehöriger, die Mehrstaater sind, nimmt daher seit dem Jahr 2000 stetig zu, ohne dass es dadurch zu erkennbaren Problemlagen oder einer kontroversen gesellschaftlichen Debatte gekommen wäre. Auch im internationalen Vergleich wird Mehrstaatigkeit überwiegend hingenommen (vergleiche Migrant Integration Policy Index: https://www.mipex.eu/access-nationality).

Verfassungs-, völker- und europarechtliche Vorgaben stehen der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit nicht entgegen. Bereits jetzt besitzen viele deutsche Staatsangehörige eine weitere Staatsangehörigkeit. Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz ist bei der Einbürgerung schon bisher generell Mehrstaatigkeit hingenommen worden. Rechtliche Probleme auf Grund mehrfacher Staatsangehörigkeit sind bereits jetzt weitestgehend durch völkerrechtliche Vereinbarungen und gesetzliche Regelungen gelöst.

Die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ermöglicht zudem eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens und wird zu einer Entlastung der Staatsangehörigkeitsbehörden führen.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Dreifachbuchstabe ggg).

Zu Dreifachbuchstabe fff

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Dreifachbuchstabe ggg).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Das mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ umschriebene Einbürgerungserfordernis wird gestrichen und durch klare Kriterien als Ausschlussgrund in § 11 Satz 1 Nummer 3 ersetzt. Dorthin wird auch das bisher beispielhaft genannte Einbürgerungshindernis der Mehrehe als ein Kriterium für den Ausschlussgrund übernommen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Redaktionelle Neufassung auf Grund der Verlagerung der Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 1 in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 und 26 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Mit der Anfügung des Satzes, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und gegen dessen freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, wird gesetzlich klargestellt, dass dies Teil des bereichsspezifischen Verständnisses der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts ist.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) wurde die Vorschrift des § 12a Absatz 1 Satz 2 eingefügt, wonach strafrechtliche Verurteilungen auch im Bereich so genannter Bagatellverurteilungen einer Einbürgerung in jedem Falle dann entgegenstehen, wenn im Rahmen des Urteils einer der in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB genannten Beweggründe festgestellt worden ist.

Korrespondierend hierzu wurde in Nummer 10.1.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH-StAG) der Text des Bekenntnisses zur FDGO dahingehend angepasst, dass der Einbürgerungsbewerber ausdrücklich anerkennt, „dass eine Handlung, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgt, mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar ist und dem Bekenntnis entgegensteht“. Diese Anpassung des Textes des Bekenntnisses zur FDGO ist inzwischen Teil der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vollzugspraxis.

Durch den neuen Satz 3 soll sichergestellt werden, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Verhaltensweisen vom bereichsspezifischen Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts umfasst sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass es sich bei der FDGO im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts im Kern um die Konstruktionsprinzipien einer freiheitlichen Staatsordnung handelt, die auf demokratischen Grundsätzen beruht und die Menschwürde und Freiheit ihrer Bürger wahrt und achtet, und letztlich um die Bewältigung dieser möglicherweise drohender Gefahren (BVerwGE 162, 153, a.a.O. Rn. 56). Da die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte hiernach zum Begriffskern der FDGO gehören und antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Handlungen mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar sind, stellen sie einen Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dar (vergleiche BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, BVerfGE 144, 20-369, Rn. 541 bei juris). Durch die bereichsspezifische Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 3 StAG soll dies klargestellt und auch im Sinne einer Signalwirkung sichtbar gemacht werden, dass Personen mit einer antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Einstellung keinen Anspruch auf Einbürgerung haben können.

Handlungen oder Äußerungen eines Einbürgerungsbewerbers, die antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend motiviert sind, werfen daher grundsätzlich die Frage auf, ob die Menschenwürdegarantie als oberster Wert des Grundgesetzes und Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tatsächlich anerkannt wird und ein inhaltlich richtiges Bekenntnis im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben wird. Zwar findet hierzu keine systematische Befragung aller Einbürgerungsbewerber statt. Werden der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Einbürgerungsbewerbers oder durch Mitteilung anderer Behörden aber im Einzelfall konkrete Tatsachen bekannt, die auf eine antisemitische, rassistische oder in sonstiger Weise menschenverachtende Einstellung des Einbürgerungsbewerbers schließen lassen, so ist sicherzustellen, ob der Inhalt des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung tatsächlich verstanden wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung erfüllt sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Soweit dies im Rahmen eines ergänzenden Gesprächs zum Inhalt des Bekenntnisses weiter aufgeklärt wird, kann der Einbürgerungsbewerber gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde auch glaubhaft machen, sofern dies in Betracht kommt, dass er sich von früheren entsprechend motivierten Handlungen abgewandt hat. Für ein glaubwürdiges Abwenden in diesem Sinne kommt es im Einzelfall auf Art, Gewicht und Häufigkeit der jeweiligen Handlung an, um trotz des Vorliegens von antisemitisch, rassistisch oder sonstigen menschenverachtend motivierten früheren Handlungen ein wirksames Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu dokumentieren.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung auf Grund der Verkürzung der für den Einbürgerungsanspruch erforderlichen Aufenthaltsdauer in Absatz 1 Satz 1 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa).

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 wird neu gefasst. Die im bisherigen Satz 1 geregelte Verkürzungsmöglichkeit der Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung um ein Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs entfällt, da sie aufgrund der nun bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen vorgesehenen Absenkungsmöglichkeit von fünf auf bis zu drei Jahre systematisch nicht mehr passt. Durch die deutliche Absenkung der Aufenthaltsdauer für den Einbürgerungsanspruch von acht auf fünf Jahre bleibt für die bisherige Differenzierung in eine Anspruchsnorm nach Satz 1 (Verkürzung auf sieben Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs) und eine Ermessensnorm nach Satz 2 (Verkürzungsmöglichkeit auf bis zu sechs Jahre bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen) kein Raum. Die Anspruchsnorm wird daher zu Gunsten einer einheitlichen, flexibel handhabbaren Ermessensregelung aufgegeben.

Haben Einbürgerungsinteressierte erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren (beispielsweise durch besondere schulische oder berufliche Leistungen, ehrenamtliches Engagement oder besonders gute Sprachkenntnisse), soll dies mit einer noch schnelleren Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt werden. Die auf fünf Jahre abgesenkte Aufenthaltsdauer für den Einbürgerungsanspruch kann daher bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen weitergehend auf bis zu drei Jahre verkürzt werden. In der Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist u.a. ausgeführt worden: „Bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 3 ist in jedem Einzelfall eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei der auch mehrere Leistungen zusammengenommen eine privilegierte Einbürgerung unter Verkürzung der Voraufenthaltszeiten rechtfertigen können“ (vergleiche BR-Drs. 249/21, S. 16). Dies gilt auch für die Neufassung des § 10 Absatz 3.

Um dem Abstandsgebot zur Niederlassungserlaubnis weitestgehend Rechnung zu tragen, ist für die Verkürzung der Aufenthaltsdauer bei der Anspruchseinbürgerung auf unter fünf Jahre aber erforderlich, dass der Einbürgerungsinteressierte die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 erfüllt. Zwar setzt die Anspruchseinbürgerung das Vorliegen einer Niederlassungserlaubnis nicht voraus, sondern es genügt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine auf einen dauerhaften Aufenthalt gerichtete Aufenthaltserlaubnis. Um jedoch zu verhindern, dass die Anforderungen an die Unterhaltsfähigkeit bei der bereits nach drei Jahren möglichen Anspruchseinbürgerung geringer sind als bei der Niederlassungserlaubnis, wird die uneingeschränkte Unterhaltsfähigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 verlangt, die den Anforderungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AufenthG weitgehend entspricht. Zudem werden Sprachkenntnisse des Niveaus C 1 GER vorausgesetzt, die den Anforderungen an die Sprachkenntnisse für eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 AufenthG entsprechen, die nach drei Jahren erteilt werden kann.

Mit dieser Änderung wird auch einer Forderung der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (vergleiche Beschluss zu TOP 6.2 der 14. IntMK vom 11./12. April 2019 sowie TOP 2.7 der 16. IntMK vom 29. April 2021) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3a)

Mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ddd) wird die Regelung gegenstandslos und deshalb aufgehoben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Die Regelung des neu eingefügten Satzes 3 berücksichtigt die Belange der so genannten Gastarbeitergeneration, die einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland geleistet hat. Da Angehörige der so genannten Gastarbeitergeneration zunächst nur vorübergehend zu Arbeitszwecken in Deutschland bleiben sollten, haben sie in der Vergangenheit keine oder nur wenig Integrationsangebote - wie Sprachförderung oder Integrationskurse - erhalten. Daher verfügen sie häufig nur über mündliche deutsche Sprachkenntnisse. Zur Erfüllung der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache reicht es für diesen Personenkreis deshalb aus, wenn sich die Betroffenen ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Der Begriff „Angehörige der so genannten Gastarbeitergeneration“ schließt die Vertragsarbeitnehmer der Deutschen Demokratischen Republik mit ein.

Mit der Änderung wird auch einer Forderung der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (vergleiche Beschluss zu TOP 6.2 der 14. IntMK vom 11./12. April 2019 sowie TOP 2.7 der 16. IntMK vom 29. April 2021) Rechnung getragen.

Davon unbenommen bleibt das vollständige Absehen von den Sprachkenntnissen nach Absatz 6 Satz 1, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Die Ausschlussgründe sind nach Nummer 10.6 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 2015 (VAH-StAG) durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind. Für die Feststellung eines altersbedingten Unvermögens bedarf es nach Rechtsprechung und Literatur jeweils einer Einzelfallprüfung, in der alle für oder gegen eine ausreichende Lernfähigkeit sprechenden persönlichen Umstände in den Blick zu nehmen sind. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 6 Satz 1 kommt bei altersbedingtem Unvermögen zum Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 GER auch in Betracht, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 zugrunde gelegten Sprachkenntnisse für eine mündliche Verständigung im Alltagsleben nicht erfüllt werden können.

Zu Buchstabe f (Absatz 4a)

Durch den neuen Absatz 4a wird eine Härtefallregelung für die im Rahmen der Anspruchseinbürgerung zu erbringenden ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache eingeführt. Zur Vermeidung einer Härte können die Sprachkenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Dieses Mindestmaß an mündlichen Kenntnissen der deutschen Sprache ist auch bei der Härtefallregelung erforderlich, damit eine Teilhabe an der demokratischen politischen Willensbildung tatsächlich überhaupt möglich ist.

Ausnahmsweise kann zur Vermeidung einer Härte dieses Mindestmaß an mündlichen Sprachkenntnissen genügen, wenn der Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 GER trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Der Betroffene hat nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anwendung der Vorschrift auf tatsächliche Härtefälle beschränkt bleibt und die Sprachanforderungen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 auch nicht durch bloße Behauptungen umgangen werden können. Der Nachweis der Anmeldung bei verschiedenen Sprachkursen allein genügt nicht. Es ist vielmehr auch nachzuweisen, dass die Sprachkurse tatsächlich besucht worden sind und darzulegen, dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 GER unternommen worden sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Sprachanforderungen kein Selbstzweck; sie sind vielmehr typischerweise Voraussetzung für die Integration in die grundlegenden Bereiche der Bildung, der Beschäftigung und der Teilhabe am politischen Leben und damit für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration (BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2010 - 5 C 8/09 -, Rn. 30 bei juris). Deshalb muss grundsätzlich zugemutet werden, dass bestehende Defizite (soweit möglich und zumutbar) ausgeräumt werden; dies gilt ausdrücklich auch für Analphabeten. Analphabetismus als solcher ist keine Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 10 Absatz 6 StAG. Ein nicht behebbares Schicksal ist er - auch für erwachsene Menschen - indes ebenfalls nicht (BVerwG, a.a.O., Rn. 20 bei juris). Daher kann auch nicht bei Analphabeten generell angenommen werden, dass ihnen der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Durch das Tatbestandsmerkmal „dauerhaft wesentlich erschwert“ wird die Zumutbarkeit im Rahmen der Härtefallregelung ausgestaltet. Es ist im Einzelfall eine Prognose vorzunehmen, dass auch in Zukunft der Erwerb der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Sprachkenntnisse über einen langjährigen Zeitraum wesentlich erschwert sein wird. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, die für und gegen den Spracherwerb der Stufe B 1 GER sprechen, in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Prognose ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass je jünger der Einbürgerungsbewerber ist, desto eher von einem zukünftigen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse ausgegangen werden kann. Insbesondere können Fälle in Betracht kommen, in denen wegen der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 GER dauerhaft unzumutbar ist.

Zu Buchstabe g (Absatz 6)

In den Fällen der Sprachregelung für die sogenannte Gastarbeitergeneration gemäß Absatz 4 Satz 3 sowie der Härtefallregelung nach Absatz 4a wird von der Voraussetzung der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 abgesehen. Die staatsbürgerlichen Kenntnisse, die in der Regel durch einen Einbürgerungstest nach der Einbürgerungstestverordnung nachgewiesen werden, können von Personen, die nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache der Stufe B 1 GER verfügen, nach der derzeitigen Ausgestaltung des Tests nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 7 (§ 11 Satz 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Mit der Anfügung einer Nummer 3 werden zwei neue Tatbestände in Satz 1 aufgenommen, die eine Einbürgerung ausschließen. Durch diese Ausschlussgründe wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ ersetzt und als Einbürgerungserfordernis in § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 gestrichen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ggg).

Die Tatbestände sehen künftig einen Ausschluss von der Einbürgerung für den Fall vor, dass ein antragstellender Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist („Mehrehe“) oder er durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet (vergleiche BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2018 - 1 C 15/17 -, BVerwGE 162, 153-179, Rn. 67 bei juris). Dabei handelt es sich um Tatbestände, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes und der bestehenden Rechtsordnung in Deutschland grundsätzlich unvereinbar sind.

Der Ausschlussgrund der Mehrehe nach Nummer 3 Buchstabe a betrifft unmittelbar nur Antragsteller, die selbst mehrere Ehen eingegangen sind. Da dies in den maßgeblichen Herkunftsstaaten nur Männern gestattet ist, sind die Frauen, mit denen ein Mann in Mehrehe lebt, selbst nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet. Sie sind aber Partner einer Mehrehe. Bei Partnern einer Mehrehe ist nach Nummer 3 Buchstabe b zu prüfen, ob diese durch ihre Beteiligung an der Mehrehegemeinschaft den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau missachten. Das Konstrukt der Mehrehe bedingt, dass die Ehe desjenigen, der gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist, einen weiteren Partner haben muss. Bei der Mehrehe handelt es sich um ein der deutschen Rechtsordnung fremdes, die Rechte von Frauen missachtendes Ehemodell, das Ausdruck eines vormodernen Verständnisses ist (vergleiche BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2018 - 1 C 15/17 -, Rn. 62 f bei juris). Das bedeutet, dass Beteiligte an einer Mehrehegemeinschaft, also auch die Frauen, die dieses Konstrukt billigen, die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht akzeptieren (vergleiche VG Greifswald, Urteil vom 19. April 2021 - 2 A 258/21 HGW -, Rn. 22 ff. bei juris). Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Sofern die Prüfung ergibt, dass eine Missachtung vorliegt, verwirklichen sie den Ausschlussgrund der Nummer 3 Buchstabe b.

Es gehört zur grundlegenden Werteordnung, die die gesellschaftlichen Verhältnisse prägt, dass die verfassungsrechtlich fundierte Gleichberechtigung der Geschlechter (Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 GG) anerkannt und gelebt wird. Weitere Fälle, bei denen eine Missachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 GG vorliegen und sich damit ein Ausschlussgrund für die Einbürgerung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

ergeben kann, können beispielsweise darin begründet sein, dass Anhaltspunkte für ein Verhaftetsein in patriarchalischen Familienstrukturen bestehen (etwa durch Vorgaben, welche minderjährigen Töchtern und der Ehefrau ein Recht auf eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben absprechen oder die Akzeptanz religiöser beziehungsweise sozialer Verheiratungen minderjähriger Töchter; vergleiche Wittmann, Schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, S. 34, Deutscher Bundestag - Ausschuss für Inneres und Heimat - Ausschuss-Drs. 19 [4] 315 G; vergleiche zum Abhalten von einer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auch die in § 54 Absatz 2 Nummer 5 AufenthG zum Ausdruck gekommene Wertung) oder durch Anhaltspunkte für ein fundamentalistisch geprägtes Kultur- und Werteverständnis, wonach die Scharia-Normen über Teilen der deutschen Rechtsordnung stehen und Frauen eine mindere Rechtsstellung zukommt.

Es findet keine systematische Befragung aller Einbürgerungsbewerber zu dem Ausschlussgrund der Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau statt. Werden der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Einbürgerungsbewerbers oder durch Mitteilung anderer Behörden aber im Einzelfall konkrete Tatsachen bekannt, die auf eine Missachtung des Gleichberechtigungsgrundsatzes von Mann und Frau durch den Einbürgerungsbewerber schließen lassen, so ist zu prüfen, ob der Ausschlussgrund verwirklicht wird.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ddd) wird die Regelung gegenstandslos und deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 12a Absatz 1 Satz 2)

Der Begriff der „fremdenfeindlich“ motivierten Tat in § 12a Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Nach dem von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und von der Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus herausgegebenen Lagebericht „Rassismus in Deutschland“ (Januar 2023, online https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/77c8d1dddeea760bc13dbd87ee9a415f/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf?download=1) wurde der Begriff „Rassismus“ in den gesellschaftlichen Debatten lange Zeit gemieden und dafür häufig ausweichend der Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ verwendet; Opferberatungsstellen forderten hiernach, die Begriffe der „Fremdenfeindlichkeit“ und „Ausländerfeindlichkeit“ in der Kategorie „Rassismus“ zusammenzuführen, um das „Fremdmachen“ der Betroffenen nicht weiter zu verstärken (vergleiche a.a.O., S. 9 und 26). Der Rassismusbegriff hat inzwischen eine Weiterentwicklung erfahren. Er umfasst auch den so genannten „kulturellen Rassismus“. Gemeint ist damit die Abwertung aufgrund kulturell konstruierter, angeblicher Eigenschaften und Verhaltensweisen (Vergleiche hierzu die Ausführungen im Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, S. 61 und den aktuellen Lagebericht Rassismus, S. 15 ff.). Zum „kulturellen Rassismus“ gehören auch die Konstruktion von Gruppenidentitäten, die Behauptung von kulturellen Wesensarten und die Bewertung von Unterschieden zwischen Gruppen. Die Entscheidung wer dazugehört und wer „fremd“ ist, ist also schon Teil von Rassismus.

Bisher wegen fremdenfeindlicher Beweggründe von § 12a Absatz 1 Satz 2 erfasste strafrechtliche Verurteilungen sind künftig vom Begriff der rassistischen Tat umfasst und fallen ohnehin unter den Begriff der sonstigen menschenverachtenden Tat.

Zu Nummer 10 (§ 12b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit dem an Absatz 1 angefügten Satz erfolgt die klarstellende Übernahme einer Regelung aus Nummer 12b.1 VAH-StAG, nach der von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland in der Regel dann nicht mehr ausgegangen werden kann, wenn mehr als die Hälfte der im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder für eine Einbürgerung jeweils geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist. In diesen Fällen beginnt die Frist nach der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Aufenthaltsunterbrechung, mit der die Hälfte der jeweils geforderten Aufenthaltsdauer überschritten wurde, neu zu laufen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Auf Grund der erheblichen Verkürzung der für den Einbürgerungsanspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland von acht auf fünf Jahre (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa) wird die Möglichkeit, eine Voraufenthaltszeit auf die für die Einbürgerung jeweils erforderliche Aufenthaltsdauer anzurechnen, entsprechend von bis zu fünf auf bis zu drei Jahre abgesenkt.

Auch in Fällen der neu eingefügten Regelung in Absatz 1 Satz 5 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a) können Inlandsaufenthalte bestehen, für die im Einzelfall bei der neu laufenden Aufenthaltsdauer eine Anrechnung als Voraufenthaltszeit in Betracht kommen kann, so dass Absatz 2 Satz 1 entsprechend gelten soll.

Zu Nummer 11 (§ 15 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 1 in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 und 26 Buchstabe a).

Zu Nummer 12 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsbehörde“ verwendet.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde soll nach Möglichkeit in feierlicher Form, in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier und unter Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Zu Nummer 13 (§ 17)

§ 17 wird insgesamt neu gefasst und nunmehr in zwei statt bisher drei Absätze gegliedert.

Absatz 1 enthält, wie bisher, die Aufzählung der - nunmehr aufgrund der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit erheblich verringerten - Verlusttatbestände.

In Absatz 2 werden die in § 17 in den bisherigen Absätzen 2 und 3 enthaltenen, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit betreffenden Regelungen neu gefasst und konkretisiert. Dies betrifft Fälle des rückwirkenden „Nichterwerbs“ drittbetroffener Kinder, deren Staatsangehörigkeitsverlust durch den rückwirkenden Fortfall der Erwerbsvoraussetzungen eintritt (beispielsweise durch Rücknahme der rechtswidrigen Niederlassungserlaubnis des maßgeblichen Elternteils beim Ius-soli-Erwerb oder durch Vaterschaftsanfechtung oder Rücknahme der erschlichenen Einbürgerung des maßgeblichen Elternteils beim Abstammungserwerb). Die Neufassung trägt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 -, BVerfGE 135, 48, zur Nichtigkeit der behördlichen Vaterschaftsanfechtung Rechnung. Danach bedarf es - unabhängig von der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Unvereinbarkeit der Regelung über die behördliche Vaterschaftsanfechtung in § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Artikel 16 Absatz 1 GG - einer konkreten Regelung der in § 17 vom Gesetzgeber zwar vorausgesetzten, aber nicht ausdrücklich bestimmten Verlustfolgen bei drittbetroffenen Kindern. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss festgestellt, dass die Regelung in § 17 Absatz 2 und 3 für den Staatsangehörigkeitsverlust drittbetroffener Kinder zwar impliziere, dass die Behördenanfechtung zum rückwirkenden Verlust der Staatsangehörigkeit führe, diese mittelbare Regelung aber den strengen Anforderungen, die der Gesetzesvorbehalt nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG an die Regelung der Staatsangehörigkeit stellt, nicht genüge. Damit liege zugleich ein Verstoß gegen das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG vor (BVerfGE 135, 48, 78 f.). Entsprechendes könnte für die sonstigen, bislang in § 17 Absatz 3 aufgeführten Verlusttatbestände anzunehmen sein. Die insoweit bestehende Rechtsunsicherheit wird durch eine ausdrückliche und damit zweifelsfrei verfassungskonforme Regelung aller Fälle rückwirkenden „Nichterwerbs“ beseitigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Satz 1 regelt den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei drittbetroffenen Kindern unter fünf Jahren im Falle des rückwirkenden Wegfalls der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie durch Annahme als Kind nach § 6. Die den Staatsangehörigkeitsverlust bei drittbetroffenen Kindern auslösenden Tatbestände, die in der bisherigen Fassung des § 17 Absatz 2 und 3 nur mittelbar geregelt sind, werden dort im Einzelnen aufgeführt sowie der Eintritt der Verlustfolge in den in Betracht kommenden Konstellationen in einem Satz 2 enumerativ klarstellend präzisiert. Gleiches gilt für die Ausnahmen von der Verlustfolge, die in Satz 3 geregelt werden.

In Fällen, in denen sich beim Ius-soli-Erwerb im Nachhinein herausstellt, dass tatsächlich kein achtjähriger (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) beziehungsweise nunmehr fünfjähriger rechtmäßiger Voraufenthalt bestanden hat, liegt ein Fall des Nichterwerbs vor, bei dem lediglich der Rechtsschein des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erzeugt wird, der letztlich nur zur Ersitzung führen kann. Die deutsche Staatsangehörigkeit hingegen wird tatsächlich nicht erworben, so dass es auch keiner Regelung über den Verlust bedarf (vergleiche etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. März 2016 - 13 ME 12/16, Rn. 6 ff. bei juris; OVG Hamburg, Beschluss vom 5. Oktober 2009 - 3 Bf 48/08.Z, Rn. 14 ff. bei juris - liegen die Erwerbsvoraussetzungen bei Geburt tatsächlich nicht vor, wird die deutsche Staatsangehörigkeit selbst dann nicht erworben, wenn ein entsprechender Eintrag im Geburtsregister erfolgt, weil diesem keine konstitutive Wirkung beizumessen ist und er den tatsächlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraussetzt).

Dies gilt auch für Fälle, in denen zunächst ein Abstammungserwerb nach § 4 Absatz 1 angenommen wurde, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der maßgebliche Elternteil tatsächlich nicht Deutscher war.

Keine Anwendung findet Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c (Unwirksamkeit der Adoption) auf nur für die Zukunft geltende Aufhebungsbeschlüsse nach den §§ 1759 ff. BGB und vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften, da es insoweit bereits an einer „rückwirkenden Entscheidung“ mangelt.

Bei vertraulich geborenen Kindern, die bis zum Beweis des Gegenteils als Kinder einer Deutschen gelten (vergleiche § 4 Absatz 2 Satz 2), kommt ein unter Verstoß gegen das Schwangerschaftskonfliktgesetz erlangter Beweis nicht als beachtlicher Beweis des Gegenteils in Betracht.

Absatz 2 schafft kein neues Recht. Es erfolgt lediglich eine Konkretisierung der bereits seit 2009 bestehenden Vorschrift, die inhaltlich unverändert bleibt. Nach dieser Vorschrift verlieren drittbetroffene Kinder im Fall des rückwirkenden „Nichterwerbs“ kraft Gesetzes die rechtswidrig erworbene deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Gesetzesbegründung zu § 17 (vergleiche BR-Drs. 549/08) ist u.a. ausgeführt worden: „Die Regelung, dass dritte Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von dem Täuschenden kraft Gesetzes, z.B. durch Abstammung oder Adoption, ableiten, von einem Verlust durch die Rücknahme der Einbürgerung ausgenommen sind, bezieht sich jedoch nur auf Personen, die bereits ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Personen, d.h. für Kinder unter fünf Jahren, gilt sie nicht. Für sie entfällt daher rückwirkend die Abstammung von einem deutschen Elternteil als Erwerbsgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit, was dazu führt, dass sie selbst die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend verlieren.“

Mit der Neufassung des § 17 wird den strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts für die Regelung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG sowie durch eine weitere Regelung in Artikel 4 dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen (vergleiche Begründung zu Artikel 4).

Zu Nummer 14 (§§ 18, 19, 22 und 23)

Mit der Entlassung und dem Verzicht bestehen zwei Verfahren, durch die die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann. Bei der in §§ 18 ff. geregelten Entlassung, die zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag ein Ausscheiden aus der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht, wird eine vorübergehende Staatenlosigkeit hingenommen, die dadurch eintritt, dass der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erst erfolgen kann, wenn zuvor die Entlassung erfolgt und der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bereits eingetreten ist. Zwar gilt die Entlassung aufgrund der Fiktionsanordnung in § 24 als nicht erfolgt, wenn die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben wurde. Allerdings kann der zeitlich nachhängende Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit innerhalb der Jahresfrist einen längeren Zeitraum ausmachen, insbesondere bei auftretenden Problemen im Einbürgerungsverfahren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

In der Rechtssache JY gegen Wiener Landesregierung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 18. Januar 2022, - C-118/20 -) entschieden, dass im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betriebenen Einbürgerungsverfahrens der Herkunftsmitgliedstaat sicherstellen muss, dass die bisherige Staatsangehörigkeit erst erlischt, wenn die neue Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wurde. Dies dient der Sicherung der Unionsbürgerschaft, wenn die Einbürgerung im Nachhinein scheitert, weil der Betreffende sonst staatenlos und die abgeleitete Unionsbürgerschaft dann untergegangen ist. Das Entlassungsverfahren müsste daher entsprechend angepasst werden.

Indes hat das Entlassungsverfahren in der Rechtspraxis nur eine geringe Relevanz. Die Zahl der in den letzten drei Jahren erfolgten, in dem Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eingetragenen Entlassungen war mit 129 in 2019, 98 in 2020 sowie 110 in 2021 äußerst gering.

Da mit dem in § 26 geregelten Verzicht eine weitere Möglichkeit zur Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit besteht, die zudem vor Staatenlosigkeit bewahrt, weil der Besitz mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird, sollen die Vorschriften über die Entlassung (§§ 18, 19, 22 und 23) aufgehoben werden. Die Aufhebung des § 24 erfolgt abweichend zu einem späteren Zeitpunkt (vergleiche hierzu Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 und zu Artikel 6 Absatz 2). Die Tatbestände des § 22 (Gründe, bei deren Vorliegen eine Entlassung bisher nicht möglich war) werden in § 26 integriert.

Mit der Aufhebung der Entlassungsvorschriften entfällt zugleich ein aufwendiges Verwaltungsverfahren, da bei einer Entlassung wegen § 24 zu prüfen ist, ob die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben wurde oder die Entlassung als nicht erfolgt gilt und die Entlassungsurkunde einzuziehen ist.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Der Zeitpunkt der Aufhebung erfolgt abweichend von den §§ 18, 19, 22 und 23, da in den Fällen, in denen die Entlassung beim allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erfolgt ist, die in § 24 geregelte Nichtentlassungsfiktion, die eintritt, wenn die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben wird, zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bis zum Ablauf dieser Jahresfrist aufrechterhalten bleiben muss (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 und zu Artikel 6 Absatz 2).

Zu Nummer 16 (§ 25)

Mit der Aufhebung des § 25 wird der gesetzliche Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei einem auf Antrag erfolgenden Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit abgeschafft. Damit entfällt zugleich die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung), mit der auf Antrag im begründeten Einzelfall der Verlust abgewendet werden konnte. Bei der Aufhebung des § 25 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit resultiert (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ddd). Die Abschaffung der gesetzlichen Verlustregelung erleichtert es insbesondere im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates anzunehmen, ohne hierdurch ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren. Zugleich entfällt ein aufwändiges und für die Antragsteller gebührenpflichtiges Verfahren, um einen solchen Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit abzuwenden.

Zu Nummer 17 (§ 26)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In Absatz 2, der hierzu neu gefasst wird, werden die Tatbestände des bisherigen § 22 (Gründe, bei deren Vorliegen eine Entlassung bisher nicht möglich war) integriert (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 14). Sie waren bisher schon durch den Verweis auf den bisherigen, entsprechend anzuwendenden § 22 in der Verzichtsregelung enthalten.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsbehörde“ verwendet (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

In Absatz 4 wird mit Satz 1 erstmals im Staatsangehörigkeitsrecht geregelt, in welchen Fallgestaltungen die Verzichtserklärung bei volljährigen Deutschen auch durch eine vertretungsberechtigte Person, also einen Betreuer oder einen Vorsorgebevollmächtigten, abgegeben werden kann. Es wird nun ausdrücklich normiert, dass auch geschäftsunfähige Volljährige und Volljährige, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB für diese Angelegenheit angeordnet ist, ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben können, wenn der Betreuer oder der Vorsorgebevollmächtigte die Verzichtserklärung abgibt. Die Verzichtserklärung bedarf in beiden Fällen der vorherigen Genehmigung des zuständigen deutschen Betreuungsgerichts.

Das bisherige Recht enthielt zu Verzichtserklärungen von volljährigen Deutschen, für die ein Betreuer bestellt ist, keine ausdrückliche Regelung. Damit wird eine seit der Neugestaltung des Vormundschaftsrechts durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) bestehende Regelungslücke geschlossen. Die Vorschriften der §§ 19 und 26, nach denen die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beziehungsweise ein Verzicht auf dieselbe bei Personen, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehen, nur unter der Voraussetzung der Beantragung durch den gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschafts- beziehungsweise Familiengerichts möglich ist, waren seither auf volljährige Deutsche, für die ein Betreuer bestellt ist, nicht mehr anwendbar (vergleiche AG Michelstadt, Beschluss vom 20. Oktober 2011 - 31 XVII 259/09 -, Rn. 10 ff. bei juris; LG Berlin, Beschluss vom 17. Januar 2022 - 87 T 285/20 -, Rn. 20 bei juris; Hailbronner in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage, Rn. 1 und 4 zu § 19 StAG).

In Satz 2 wird die Regelung des bisherigen § 19 Absatz 1 zur Entlassung von Minderjährigen übernommen. Die Verzichtserklärung bedarf nunmehr stets der vorherigen Genehmigung des zuständigen deutschen Familiengerichts. Beim Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit werden zusätzlich die Mitspracherechte von Minderjährigen gestärkt, die nach § 34 Satz 1 handlungsfähig sind. Nach Satz 3 kann die Verzichtserklärung ihres gesetzlichen Vertreters in diesen Fällen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung abgegeben werden.

Zu Nummer 18 (§§ 27 und 29)

Mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ddd) wird die Regelung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption eines deutschen Kindes durch einen Ausländer (§ 27) gegenstandslos. Gleiches gilt für die Optionsregelung (§ 29), die bestimmt, ob Kinder ausländischer Eltern, die nach § 4 Absatz 3 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland (Ius-soli) erworben haben und nicht hier aufgewachsen sind, Mehrstaater bleiben oder der Optionspflicht unterfallen und sich nach Vollendung ihres 21. Lebensjahres für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Die §§ 27 und 29 werden deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 19 (§ 30 Absatz 1)

An Absatz 1 werden zwei Sätze angefügt, die festlegen, dass und in welchen Fallkonstellationen für die Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft (Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) zur Folge hätte, geprüft werden muss, ob der Verlust auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

In der Rechtssache *Tjebbes* hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 12. März 2019 - C-221/17 -, bei juris) entschieden, dass bei einem Verlust kraft Gesetzes die Möglichkeit bestehen müsse, zumindest inzident eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Damit soll gewährleistet werden, dass bei einem zugleich eintretenden Verlust des Unionsbürgerstatus die Auswirkungen für den Betroffenen und seine Familienangehörigen im Rahmen der unionsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung hinreichend berücksichtigt werden. Der Europäische Gerichtshof hat aber ausdrücklich auch eine nachgelagerte Individualüberprüfung als zulässig erachtet.

In Fällen des ipso iure eintretenden Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit wird eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung dadurch gewährt, dass gemäß § 30 Absatz 1 im Rahmen eines Feststellungsverfahrens einzelfallbezogen geklärt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen Staatsangehörigkeitsverlust tatsächlich vorgelegen haben und ein Verlust tatsächlich eingetreten ist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aus der *Tjebbes*-Entscheidung berücksichtigt werden, wird in dem neuen Satz 4 des Absatzes 1 eine ergänzende Regelung aufgenommen, nach der eine Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen für ihren gesetzlichen Verlust, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann erfolgen darf, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist. Sofern zwar die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen, ein damit verbundener Verlust der Unionsbürgerschaft aber nicht verhältnismäßig wäre, ist kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und der Unionsbürgerschaft eingetreten. In diesem Fall ist daher das (Fort-) Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit festzustellen. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt diese vorrangige Berücksichtigungspflicht allerdings nicht dazu, dass dem Kindeswohl in jedem Einzelfall gegenüber divergierenden öffentlichen Interessen ein absoluter Vorrang gebührt (vergleiche BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2013 - 5 C 9/12 -, Rn. 23 bei juris; BVerwG, Urteil vom 10. Februar 2011 - 1 B 22/10 -, Rn. 4 bei juris). Zudem ist die Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu prüfen, insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, wobei dieser Artikel ebenfalls in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Artikel 24 Absatz 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen (EuGH, Rechtssache Tjebbes, a.a.O, Rn. 94 bei juris).

Der neue Satz 5 des Absatzes 1 nimmt Fallkonstellationen von der verpflichtenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 aus, in denen die Möglichkeit bestand, einen Antrag zur Abwendung der gesetzlichen Verlustfolge zu stellen, dies aber nicht erfolgt ist, oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, diesem aber nicht entsprochen wurde.

Dies betrifft insbesondere den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund eines auf Antrag erfolgten Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie den Verlust infolge der Optionspflicht bei fortbestehender ausländischer Staatsangehörigkeit, der jeweils durch eine Beibehaltungsgenehmigung abgewendet werden konnte (§§ 25 und 29 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung). Es betrifft ferner den Verlust bei einem freiwilligen Eintritt in fremde Streitkräfte, soweit er durch eine gesetzlich vorgesehene, zu beantragende Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle zu diesem Eintritt abgewendet werden kann beziehungsweise konnte (§ 28 in der seit dem 1. Januar 2000 jeweils geltenden Fassung). In diesen Fallkonstellationen stellt der Verlust der Unionsbürgerschaft auf Grund des gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar, da eine auf die Abwendung des Verlusts gerichtete Beibehaltungsgenehmigung beziehungsweise Zustimmung beantragt werden konnte beziehungsweise werden kann, in deren Rahmen eine Einzelfallprüfung der Folgen des Verlusts für die Situation des Betroffenen erfolgen konnte beziehungsweise kann. Die nach Ermessen zu treffende Entscheidung ermöglichte beziehungsweise ermöglicht eine umfassende Prüfung der Rechtsstellung des Betroffenen unter Berücksichtigung der Folgen auch für einen möglichen Verlust der Unionsbürgerschaft und Einbeziehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vergleiche OVG NW, Beschluss vom 12. April 2022 - 19 B 329/22 -, Rn. 12 ff. bei juris).

Zu Nummer 20 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Klarstellende und redaktionelle Folgeänderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsbehörde“ verwendet. Ferner wird die Änderung des § 37 berücksichtigt (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a und Nummer 26).

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung eines Satzes 4 erfolgt eine klarstellende Ergänzung, dass der Satz 3 für die Verarbeitung von Daten, die sich auf Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 beziehen, für Verfahren von Wiedergutmachungseinbürgerungen nach § 15 entsprechend gilt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Nummer 21 (§ 32b)

Es wird eine verpflichtende Abfrage in den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Bagatellstrafe nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c StGB eingeführt. Bei diesen in § 32b konkret benannten Straftatbeständen sind grundsätzlich antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe für die Begehung der Tat nicht von vornherein unwahrscheinlich. Die Regelung des § 32b soll dazu beitragen, dass zukünftig noch zuverlässiger festgestellt wird, ob eine Verurteilung wegen einer Tat im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist, die einer Einbürgerung entgegensteht. In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach einem nicht in § 32b gelisteten Straftatbestand ist es den Staatsangehörigkeitsbehörden weiterhin unbenommen, bei den Staatsanwaltschaften um die Mitteilung etwaiger Beweggründe zu ersuchen. Die Staatsanwaltschaften sind dann nach § 32 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, die Informationen zu Beweggründen, die die Einbürgerung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 ausschließen, zu übermitteln.

Ergibt sich aufgrund der Angaben im Einbürgerungsantrag oder der BZR-Auskunft, dass eine Verurteilung zu einer Bagatellstrafe vorliegt, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde aufgrund der Regelung in § 12a Absatz 1 Satz 2 zu prüfen, ob antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB in den schriftlichen Urteilsgründen festgestellt worden sind. Hierzu ist nun bestimmt, dass dann, wenn eine der in § 32b genannten Straftaten begangen wurde, bei denen grundsätzlich antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB für die Begehung der Tat in Betracht kommen, die Staatsangehörigkeitsbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft um entsprechende Mitteilung ersucht. Für einen sachgerechten Vollzug der Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 sind die Staatsangehörigkeitsbehörden auf deren fachkundige Einschätzung und entsprechende Mitteilung angewiesen. Die zuständige Staatsanwaltschaft überprüft die schriftlichen Urteilsgründe darauf, ob darin antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht und teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit.

Zu Nummer 22 (§ 33 Absatz 2)

Bei der Streichung in Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der mit Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gegenstandslos gewordenen Optionsregelung des § 29 und der damit im Zusammenhang stehenden Regelung des bisherigen § 34 über die Datenübermittlung in Optionsverfahren (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 18 und 23).

Zu Nummer 23 (§ 34)

Die mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und dem damit verbundenen Wegfall der Optionsregelung des § 29 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ddd und Nummer 18) gegenstandslos gewordene bisherige Regelung über die Datenübermittlung in Optionsverfahren wird aufgehoben. Aus gesetzestechnischen Gründen wird die bisher in § 37 Absatz 1 enthaltene Regelung über die Handlungsfähigkeit und die Mitwirkungspflichten hierher verlagert und redaktionell neu gefasst (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a).

Zu Nummer 24 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bei der Streichung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der mit Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gegenstandslos gewordenen Regelungen der bisherigen §§ 25 und 29 über die Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 und 18).

In der bisherigen Rechtspraxis hatte die Rücknahme rechtswidriger Beibehaltungsgenehmigungen nach § 25 Absatz 2 und § 29 Absatz 4, deren Erteilung erschlichen wurde, kaum Relevanz. Die Zahl der Fälle, in denen die Rücknahme einer erschlichenen rechtswidrigen Beibehaltungsgenehmigung erfolgt ist, lag in den letzten Jahren allenfalls im niedrigen einstelligen Bereich. Von einer Aufrechterhaltung der Rücknahmeregelung für eventuell noch bekanntwerdende Fälle rechtswidriger Beibehaltungsgenehmigungen, bei denen sich im Nachhinein bis zum Ablauf der zehnjährigen Rücknahmefrist herausstellt, dass deren Erteilung erschlichen wurde, wird daher abgesehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Der mit der Rücknahme der Einbürgerung eintretende rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem neu angefügten Absatz 6 ausdrücklich geregelt; bisher ergab sich der Staatsangehörigkeitsverlust in diesen Fällen nur aus der Auflistung als Verlustgrund in § 17 Absatz 1 Nummer 7. Gegen die bisherige Regelung des § 35 sind in der Fachliteratur insoweit verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden, als bei der 2009 mit dem (1.) Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgten Einfügung in das StAG das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG nicht beachtet worden sei.

Ferner wird zudem der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ausdrücklich geregelt. Bislang wurde nur mittelbar aus dem Umstand, dass mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 BVFG die dort genannten Personen nach § 7 kraft Gesetzes zu deutschen Staatsangehörigen werden, geschlossen, dass mit der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung für die Vergangenheit auch die auf diese Weise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit entfällt (vergleiche BR-Drs. 196/09, S. 7).

Mit der ausdrücklichen Regelung dieser Verlusttatbestände wird den nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts für die Regelung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG sowie durch die Regelung in Artikel 4 dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen (vergleiche Begründung zu Artikel 4).

Zu Nummer 25 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei der jährlichen Einbürgerungsstatistik nach § 36 Absatz 1 entfällt künftig das Erhebungsmerkmal des Fortbestandes der bisherigen Staatsangehörigkeiten (§ 36 Absatz 2 Nummer 8). Infolge der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit im deutschen Recht ist es nicht mehr erforderlich, dieses Merkmal zu erheben (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ddd und Nummer 8).

Zu Buchstabe b (Absätze 2a und 2b)

Ergänzend zur Einbürgerungsstatistik nach § 36 Absatz 1 werden zwei weitere Bundesstatistiken eingeführt: Gemäß § 36 Absatz 2a werden beginnend ab 2025, jeweils jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr, die Anträge auf Einbürgerung statistisch erfasst. Dazu werden Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren, bisherige Staatsangehörigkeiten und der Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung erhoben. Gemäß § 36 Absatz 2b werden beginnend ab 2025, jeweils jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr, die Verfahrenserledigungen statistisch erfasst. Hierzu werden Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren, bisherige Staatsangehörigkeiten, Wohnort zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung und die Art der Erledigung (z.B. Einbürgerung, Ablehnung oder Rücknahme des Antrages oder Erledigung auf andere Weise) erhoben.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Neufassung mit Ergänzung im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 2a. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsbehörde“ verwendet (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Klarstellende Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe c).

Zu Nummer 26 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben und dessen bisherige Regelung aus gesetzestechnischen Gründen in den neu gefassten § 34 verlagert (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der bisherige Absatz 2 wird nach Aufhebung des Absatzes 1 einziger Absatz. Die bisherige Absatzbezeichnung wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe c (neuer Satz 1)

Klarstellende Folgeänderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsbehörde“ verwendet (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a). Ferner wird die Angabe zu den Ausschlussgründen nach § 11 auf solche nach dessen Satz 1 Nummer 1 und 2 beschränkt.

Zu Nummer 27 (§ 38)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Aufhebung der bisherigen Nummern 2 und 3 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Entlassungsvorschriften der §§ 18 ff. sowie der Aufhebung des § 25 und des damit erfolgenden Wegfalls der Beibehaltungsgenehmigung nach dessen Absatz 2 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 14, 15 und 16).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der bisherigen Nummern 2 und 3 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Doppelbuchstabe aa). Die bisherigen Nummern 4 und 5 rücken auf und werden zu Nummern 2 und 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Doppelbuchstabe bb und cc).

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Inhalt der Nummer 6 wird auf Grund der Aufhebung des § 29 und des damit erfolgenden Wegfalls der Beibehaltungsgenehmigung nach dessen Absatz 4 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 18) gestrichen und durch Übernahme des Inhalts der bisherigen Nummer 7, die ebenfalls gestrichen wird (vergleiche nachfolgende Begründung zu Doppelbuchstabe cc), neu gefasst, soweit dieser die Gebührenfreiheit für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Absatz 1 Satz 3 regelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 28 (§ 39)

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Vorschriften über die Entlassung (§§ 18, 19, 22, 23 und 24) sowie den gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 und des damit erfolgenden Wegfalls der Beibehaltungsgenehmigung nach dessen Absatz 2 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 14, 15 und 16), die den damit verbundenen Wegfall der Entlassungsurkunde und der Beibehaltungsgenehmigung berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Nummer 29 (§ 40a)

Die Neufassung der Ausnahmeregelung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc) macht eine Übergangsregelung erforderlich, um das Vertrauen derjenigen, die bereits die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch erfüllen, aber noch keinen Antrag gestellt haben, zu schützen. Dies gilt in gleicher Weise für diejenigen, die bereits einen Antrag gestellt haben, sofern über diesen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden worden ist. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die in die Länder- und Verbändebeteiligung gegebene Fassung des Gesetzentwurfes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts am 19. Mai 2023 auf seiner Homepage veröffentlicht. Diese Fassung enthielt bereits die abweichenden Ausnahmeregelungen zur Lebensunterhaltssicherung. Ab diesem Zeitpunkt mussten Einbürgerungsinteressierte damit rechnen, dass es abweichende Regelungen geben kann, die sich auf eine künftige Antragstellung auswirken können. Aufgrund der Übergangsregelung in § 40a gilt für Anträge, die bis zum 23. August 2023 gestellt wurden, die bisherige Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 weiter. An diesem Tag erfolgt die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf im Bundeskabinett. Einbürgerungsinteressierte, die bereits alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, hatten damit noch Gelegenheit, zu den Bedingungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts einen Einbürgerungsantrag zu stellen.

Zu Nummer 30 (§§ 40b und 40c)

Die Einbürgerungsvorschriften der §§ 40b und 40c sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie werden deshalb aufgehoben (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 31 (§ 41)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 37 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 26).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31 Satz 2)

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Nummer 2 und 3).

Zu Nummer 2 (§ 32c)

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 37)

Das Verfahren zur Sicherheitsprüfung nach § 37 Absatz 2 wird noch weitgehend analog und von den Ländern auf unterschiedlichen Übermittlungswegen durchgeführt. Zur Verbesserung und Beschleunigung soll ein einheitliches und ausschließlich digital abzuwickelndes Beteiligungsverfahren eingeführt werden, das sich eng an dem etablierten SBH-Verfahren (SBH = Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder) nach § 73 Absatz 2 und Absatz 3 AufenthG orientiert. Ziel ist die Optimierung des Verfahrens zur sicherheitsrechtlichen Überprüfung von Ausländern in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und stellt sicher, dass Einbürgerungsverfahren bei Vorliegen aller Einbürgerungsvoraussetzungen mit der Beantwortung der Sicherheitsabfrage zeitnah abgeschlossen werden können. Ebenso kann schneller festgestellt werden, dass einem Erklärungserwerb nach § 5 kein Ausschlussgrund entgegensteht. Der Datenaustausch zwischen den Staatsangehörigkeitsbehörden und Sicherheitsbehörden soll künftig über das Bundesverwaltungsamt abgewickelt werden, das über umfangreiche Erfahrungen und technische Anwendungen in vergleichbaren Beteiligungsverfahren verfügt. Die nähere Ausgestaltung der organisatorischen und technischen Abläufe des Beteiligungsverfahrens wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

Im Beteiligungsverfahren nach § 37 sollen, soweit vorhanden, ausschließlich die in § 37 Absatz 1 Satz 1 genannten personenbezogenen Daten (Datenkranz) über das Bundesverwaltungsamt an die beteiligten Sicherheitsbehörden übermittelt werden. Von den beteiligten Sicherheitsbehörden werden über das Bundesverwaltungsamt in einem durch eine Verwaltungsvorschrift näher zu bestimmenden Verfahren Rückmeldekürzel an die Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt. Aus dem jeweiligen Rückmeldekürzel ergibt sich, ob Erkenntnisse zu Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 und 2, zu ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 und zu im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 vorliegen oder nicht. Die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Übermittlung von näheren Angaben darüber, welche Erkenntnisse eine beteiligte Sicherheitsbehörde hat, ist im automatisierten Verfahren nach § 37 nicht vorgesehen, vergleiche § 37 Absatz 2 Satz 2. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach § 37 ersucht die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde auf Grundlage des § 32c die Sicherheitsbehörde, die zurückgemeldet hat, dass Erkenntnisse im Sinne des § 37 Absatz 2 Satz 1 vorliegen, zu den vorliegenden Erkenntnissen nähere Angaben zu machen, damit sie das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 prüfen kann. Um den gestiegenen datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfGE 162, Rn. 241, 258 f. bei juris) Rechnung zu tragen, dürfen die beteiligten Sicherheitsbehörden nähere Angaben, insbesondere personenbezogene Daten, nur übermitteln, soweit dies im Einzelfall wegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 erforderlich ist.

Für die erforderliche elektronische Kommunikationsplattform soll die bestehende Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes im Verfahren nach § 73 Absatz 2 und 3 AufenthG genutzt werden.

Mit der Sicherheitsabfrage soll gewährleistet werden, dass keine Ausschlussgründe nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, ausländische Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 vorliegen. Die Erweiterung der Sicherheitsabfrage um Erkenntnisse zu im Ausland begangenen Straftaten erfolgt, weil auch ausländische Verurteilungen zu Strafen im Rahmen der Einbürgerung und des Erklärungserwerbs (vergleiche § 12a Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2) zu berücksichtigten sind, diese aber nicht bei Verurteilungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union durch Abfrage beim Bundeszentralregister festgestellt werden können. Die Erweiterung der Sicherheitsabfrage um Erkenntnisse zu im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren erfolgt, weil bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens oder bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen ist, vgl. § 12a Absätze 3 und 4 StAG.

Wie beim Verfahren nach § 73 Absatz 2 und 3 AufenthG und auch beim Verfahren nach § 28 BVFG sollen über die bisherige Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden hinaus auch der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt sowie die Landeskriminalämter und, soweit im Einzelfall erforderlich, die in ihrem Geschäftsbereich befindlichen Behörden der Polizei eingebunden werden. Nur so ist gewährleistet, dass, wie dies u.a. auch vor Begründung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verpflichtend erfolgt (vergleiche § 2 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz), das gesamte sicherheitsrelevante Wissen der Sicherheitsbehörden bei der Entscheidung über Einbürgerungsanträge und beim Erklärungserwerb nach § 5 berücksichtigt wird. Besondere Relevanz haben dabei die bisher fehlenden Auslandserkenntnisse für das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde, das für alle Verfahren zuständig ist, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Die Einbeziehung von Sicherheitserkenntnissen aus dem Ausland ist auch deshalb erforderlich, weil eine zunehmende Zahl von Antragstellern aus Krisenregionen stammt und ausgeschlossen werden muss, dass Personen mit terroristischem oder islamistischem Hintergrund in den deutschen Staatsverband aufgenommen werden.

Durch die Einschaltung des Bundesverwaltungsamtes als Kommunikationsknoten soll die Sicherheitsabfrage automatisiert und beschleunigt werden. Die Staatsangehörigkeitsbehörden übermitteln aus ihrem lokalen Datenbestand, soweit sie vorhanden sind, die in § 37 Absatz 1 Satz 1 gelisteten personenbezogenen Daten elektronisch dem Bundesverwaltungsamt. Dort kann auf die bereits bestehende IT-Infrastruktur aufgesetzt werden. Neben einem Austausch über ein Servicegateway (SGW) zur Anbindung von einschlägigen Fachverfahren ist auch ein Zugriff via Webbrowser (BVA-Registerportal) möglich. Ebenso kann eine Anbindung an das BVA-System via OSiP (Online-Sicherheitsprüfung) über die BVA-Schnittstelle erfolgen. Nach der Übermittlung an das Bundesverwaltungsamt werden die personenbezogenen Daten an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet und dort weiter über die eigenen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Portale und Zentralstellen verarbeitet und weitergeleitet.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Regelantwortfrist für die Sicherheitsbehörden auf 22 Tage festgelegt. Bis zum Ablauf einer daran anschließenden Nachfrist von 14 Tagen sollen die beteiligten Sicherheitsbehörden dem Bundesver-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

waltungsamt mitteilen, ob Erkenntnisse zu Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 und 2, zu ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 und zu im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 vorliegen; das Bundesverwaltungsamt gibt die übermittelten Rückmeldekürzel unverzüglich an die um Auskunft ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde weiter. Die Prüfung durch die beteiligten Sicherheitsbehörden soll somit spätestens innerhalb von 36 Tagen nach Eingang der personenbezogenen Daten der Antragsteller abgeschlossen sein; sie dauert jedoch so lange an, bis bestehende Sicherheitsbedenken aufgrund der bei den beteiligten Sicherheitsbehörden vorhandenen Erkenntnisse restlos aufgeklärt sind. Es ist aber davon auszugehen, dass der größte Teil der Sicherheitsabfragen, weil Erkenntnisse nicht vorliegen, innerhalb der Regelfrist abgeschlossen sein wird.

Absatz 3 regelt entsprechend dem Verfahren nach § 73 Absatz 3 AufenthG eine Nachberichtspflicht der beteiligten Sicherheitsbehörden. Erlangen diese nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, deren Datum ihnen durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde nach Vollzug der Einbürgerung über das Bundesverwaltungsamt automatisiert mitgeteilt wird, Erkenntnisse zu Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, zu ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder zu im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4, aufgrund derer die Einbürgerung rechtswidrig war, teilen sie den Umstand, dass neue Erkenntnisse vorliegen, innerhalb der Rücknahmefrist des § 35 Absatz 3 unverzüglich der Staatsangehörigkeitsbehörde mit, die über die Einbürgerung entschieden hat.

Zu Nummer 4 (§ 41)

§ 37 wird auf Grund seiner erweiterten Neufassung (vergleiche vorgehende Begründung zu Nummer 3) aus der Aufzählung der Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder, von denen nicht durch Landesrecht abgewichen werden darf, herausgenommen. Die Länder können daher zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 und 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 und von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 abweichende Regelungen durch Landesrecht treffen, soweit sie sich dem in § 37 vorgesehenen einheitlichen digital abzuwickelnden Beteiligungsverfahren nicht anschließen wollen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Paßgesetz - PaßG)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 5)

Bei der Aufhebung des Absatzes 5 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 18). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für die bisherige Befristung der Gültigkeitsdauer von Pässen Optionspflichtiger entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 25 StAG betreffend den gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und des § 27 StAG betreffend den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption eines deutschen Kindes durch einen Ausländer (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 und 18). Der Grund für die Pflicht zur Anzeige des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist damit entfallen. Der Inhalt der Nummer 4 wird daher gestrichen, die bisherige Nummer 5 rückt auf und wird neue Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 21 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe b).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe b

Bei der Aufhebung der Nummer 16 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 18). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für die Aufnahme von Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 StAG im Passregister entfallen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 15 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 2).

Zu Absatz 2 (Personalausweisgesetz - PAuswG)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 6)

Bei der Aufhebung des Absatzes 6 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 18). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für die bisherige Befristung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen Optionspflichtiger entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 3)

Bei der Aufhebung der Nummer 16 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 18). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für die Aufnahme von Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 StAG im Personalausweisregister entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 25 StAG betreffend den gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und des § 27 StAG betreffend den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption eines deutschen Kindes durch einen Ausländer (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 und 18). Der Grund für die Pflicht zur Anzeige des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist damit entfallen. Der Inhalt der Nummer 4 wird daher gestrichen, die bisherige Nummer 5 rückt auf und wird neue Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 32 Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 27 Absatz 1 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 3).

Zu Absatz 3 (Bundesmeldegesetz - BMG)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Bei der Aufhebung der Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 18). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für deren Eintragung entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1) und der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 18).

Zu Nummer 3 (§ 24 Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 4 (§ 33 Absatz 2)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 34 Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 6 (§ 34a Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Absatz 4 (§ 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

Zu Nummer 1 (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 BMG (vergleiche Begründung zu Artikel 3 Absatz 3 Nummer 1).

Zu Nummer 2 (Absatz 4)

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Absatz 5 (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Nummer 2).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Nummer 2) mit Berichtigung der Angabe.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der gegenstandslos gewordenen Regelung über die Datenübermittlung in Optionsverfahren an das Bundesverwaltungsamt infolge der Aufhebung des Optionsverfahrens in § 34 StAG, der mit einer anderweitigen Regelung neu gefasst wird (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 23).

Zu Absatz 6 (Bundesmeldedatenabrufverordnung - BMeldDAV)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 BMG (vergleiche Begründung zu Artikel 3 Absatz 3 Nummer 1).

Zu Nummer 2 (§ 7)

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Absatz 7 (§ 7 der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung - BMeldDigiV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 BMG (vergleiche Begründung zu Artikel 3 Absatz 3 Nummer 1).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Absatz 8 (Personenstandsverordnung - PStV)

Zu Nummer 1 (§ 34 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StAG, in dem die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern durch Geburt im Inland erforderliche Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils im Inland von acht auf fünf Jahre verkürzt wird (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 2), die in Satz 1 übernommen wird.

Zu Nummer 2 (Anlage 12)

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Artikel 4 (Einschränkung eines Grundrechts)

Artikel 1 Nummer 13, 17 und 24 enthalten Regelungen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und schränken damit das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG ein (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 13, 17 und 24). Auf Grund von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG ist das eingeschränkte Grundrecht zu benennen.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund bereits zahlreicher Änderungen durch frühere Änderungsgesetze ist eine Neubekanntmachung des StAG zweckdienlich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 15 und Artikel 2. Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Artikels 1 Nummer 15, mit dem § 24 StAG aufgehoben wird, das ein Jahr nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 15). Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Artikels 2, das davon abhängig ist, wann die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach § 37 StAG in der Fassung der Nummer 2 dieses Artikels gegeben sind. Der Tag des Inkrafttretens wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben (vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nummer 3).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (NKR-Nr. 6604, [BMI])

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Antrag auf Einbürgerung[*]	
Jährlicher Zeitaufwand:	Nicht dargestellt.
Einmaliger Zeitaufwand pro Antrag (Entlastung):	- 140 Minuten
Jährliche Sachkosten:	Nicht dargestellt.
Einmalige Sachkosten pro Antrag (Entlastung):	- 100 Euro
Verwaltung	
Antrag auf Einbürgerung[*]	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt.
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt.
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt.
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt.
Kommunen (Bearbeitung eines Antrags):	369 Minuten bei 42,50 Euro pro Stunde
Weitere Kosten	*Die Zulassung von Mehrstaatigkeit führt zu neuen Einbürgerungsverfahren. Für die Antragstellenden fallen Gebühren in Höhe von 255 Euro pro Verfahren an.*
insgesamt	Nicht dargestellt.
im Einzelfall	255 Euro

[*]Die tabellarische Darstellung des Erfüllungsaufwandes bezieht sich aus Gründen der Übersichtlichkeit nur auf die Vorgabe „Antrag auf Einbürgerung“.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

	Durch die hinzukommenden Einbürgerungen steigt die Anzahl der Anträge auf einen ***Personalausweis und einen Reisepass.*** *Für die Antragstellenden fallen Gebühren für die Bearbeitung an.*
insgesamt	Nicht dargestellt.
im Einzelfall	22,80 Euro (Personalausweis) 50,50 Euro (Reisepass)
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das BMI hat die Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft. Der NKR begrüßt, dass das BMI eine Prozessvisualisierung zur Sicherheitsprüfung vorgelegt hat. Er kritisiert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Neuregelung wird bis 2028 evaluiert.
Ziele:	Steigerung der Einbürgerungsrate in Deutschland
Kriterien/Indikatoren:	Entwicklung des ausgeschöpften Einbürgerungspotentials
Datengrundlage:	Zahlen der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Möglichkeiten zur schnelleren Einbürgerung sind ein weiterer Anreiz, sich schnell zu integrieren • Mit der Einbürgerung wird Ausländern der Weg einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung eröffnet
Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes anhand des Einzelfalles ist methodengerecht und nachvollziehbar. Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass die Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht mit Sicherheit prognostiziert werden könne. Der NKR kritisiert indes, dass keine Bezifferung der Gesamtfallzahl und des jährlichen Erfüllungsaufwandes auf der Basis unterschiedlicher Szenarien – etwa anhand von Aufwandsspannen – im Wege der näherungsweisen Schätzung erfolgt ist. Dadurch wird der Erfüllungsaufwand – bezogen auf die Gesamtfallzahl - nicht methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt. Der NKR begrüßt, dass das BMI eine Prozessvisualisierung zur Umsetzung der Sicherheitsprüfung vorgelegt hat. Er moniert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll.	

II Regelungsvorhaben

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit soll erleichtert werden. Die Einbürgerung soll zukünftig nicht mehr die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit erfordern (generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit). Damit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit erhalten alle in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern und behalten diese auch dauerhaft. Dadurch entfällt die bisherige Optionsregelung, wonach sich sog. ius soli geborene Kinder nach Vollendung des 21. Lebensjahres für eine ihrer beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden mussten. Zugleich wird der Ius-soli-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderliche Zeitdauer eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wird ebenfalls von acht auf fünf Jahre herabgesetzt.

Das bisherige Entlassungsverfahren, mit dem zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann, entfällt. Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit bleibt möglich.

Um sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft der Staatsangehörigkeitsbehörde auf Ersuchen in den Fällen einer Verurteilung unverzüglich mit, ob entsprechende Beweggründe in den schriftlichen Urteilsgründen festgestellt worden sind oder nicht.

Zudem sind Änderungen im Verfahren zur Sicherheitsprüfung in Einbürgerungsverfahren vorgesehen. Das bestehende Verfahren soll von analog auf digital umgestellt werden. Ferner wird der Kreis der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden erweitert.

Aus den Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz ergeben sich Folgeänderungen, u. a. im Passgesetz, im Personalausweisgesetz und im Bundesmeldegesetz.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Antrag auf Einbürgerung

Durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit ergeben sich zwei erfüllungsaufwandsrelevante Änderungen im Einbürgerungsverfahren.

1. Keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit mehr

Der bürokratische Aufwand im Antragstellungsverfahren, um die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, entfällt.

Die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit ist mit einem wesentlichen Zeitaufwand verbunden, da die zuständigen Behörden des betreffenden Staates zum Teil mehrfach kontaktiert wer-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

den müssen. Durch den Wegfall dieses Erfordernisses ergibt sich eine Einsparung für die Bürgerinnen und Bürger von etwa 140 Minuten (i. e. 2,3 Stunden) und etwa 100 Euro pro Antragstellung. Der NKR kritisiert, dass die Summe der Einsparungen für künftige Einbürgerungsanträge nicht dargestellt wurde.

2. Zusätzliche Anträge auf Einbürgerung durch Zulassung von Mehrstaatigkeit

Jährlich

Gleichzeitig erwartet das Ressort, dass die Anzahl der **jährlichen** Antragstellungen durch die erhöhte Attraktivität des Verfahrens aufgrund der nun nicht mehr notwendigen Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit steigt. Allerdings wird die erwartete Anzahl der Anträge nicht beziffert. Das Ressort gibt die Anzahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren mit derzeit durchschnittlich 115 000 an. Die Entwicklung der jährlichen Fallzahl nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts kann nach Angaben des Ressorts nicht vorhergesagt werden, es rechnet jedoch mit einem deutlichen Impuls für mehr Einbürgerungen und bezieht sich dabei auf den Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR). Auch durch die verkürzten Voraufenthaltszeiten werden aus Sicht des Ressorts Anreize für mehr Einbürgerungen geschaffen. Für die Jahre 2022 bis 2024 geht der SVR allein in Bezug auf syrische Staatsangehörige aufgrund der hohen Zahl der zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden und deren erhöhter Einbürgerungsbereitschaft je nach Szenario von insgesamt zwischen 39 000 und 157 000 Einbürgerungen in den Jahren 2022 bis 2024 aus, so dass sich die jährlichen Einbürgerungszahlen deutlich erhöhen und für einige Jahre zu Antragsspitzen führen werden.

Einmalig

Zusätzlich erwartet das Ressort einmaligen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger vor allem durch die Ermöglichung von Einbürgerungen unter der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit, die zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg der Einbürgerungsanträge in den Jahren nach Inkrafttreten der Reform führen wird. Das Ressort geht von einem Potential von 2 533 803 Personen aus, die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben und die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt hätten, jedoch ihre bestehende Staatsangehörigkeit bisher nicht aufgeben wollten.

Unter Bezugnahme auf den SVR geht das Ressort davon aus, dass es lediglich einige Zehntausende oder aber mehrere Hunderttausende sein können, die nach der Reform des Staatsangehö-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

rigkeitsgesetzes die Chance ergreifen würden, einen deutschen Pass zu beantragen. Diese vorübergehende Erscheinung werde aber zu Spitzen im Antragsvolumen über einige Jahre führen. Das Ressort beschränkt sich deshalb bei der Darstellung des einmaligen Erfüllungsaufwandes auf die Darstellung des Aufwands pro Antragsverfahren (282 Minuten und Sachkosten in Höhe von 200 Euro).

Nachvollziehbar stellt das Ressort dar, dass die Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht verlässlich prognostiziert werden könne, da zum einen die Entscheidung für oder gegen eine Einbürgerung auch nach der Rechtsänderung eine persönliche und unvorhersehbare Entscheidung bleibe und von individuellen Faktoren abhänge und zum anderen auch alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Der NKR kritisiert indes, dass keine Bezifferung unterschiedlicher Szenarien – etwa anhand von Aufwandsspannen – im Wege der näherungsweisen Schätzung erfolgt ist.

Allein bei den syrischen Staatsangehörigen kann bei der geschätzten Untergrenze von 39 000 und der geschätzten Obergrenze von 157 000 Einbürgerungen in den Jahren 2022 bis 2024 zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger zwischen 7,8 Mio. Euro (39 000 x 200 Euro) sowie rund 183 000 Stunden (39 000 x 282 Minuten) und 31,4 Mio. (157 000 x 200) sowie rund 738 000 Stunden (157 000 x 282 Minuten) anfallen.

Entscheidet sich von den rund 2,5 Mio. Personen mit Einbürgerungspotenzial allein die Hälfte (1,25 Mio.) für einen Einbürgerungsantrag aufgrund der nun bestehenden Beibehaltungsmöglichkeit der ursprünglichen Staatsangehörigkeit, würde dies zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand von 250 Mio. Euro (1,25 Mio. x 200 Euro) und 5 875 000 Stunden (1,25 Mio. x 282 Minuten) verursachen.

Zusätzliche Anträge auf Ausweisdokumente

1. Antrag auf Personalausweis

Das Ressort erwartet, dass die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf einen Personalausweis analog zum erwarteten, durch das Ressort nicht näher bezifferten Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Pro Fall verursacht die Antragstellung eines Personalausweises den Bürgerinnen und Bürgern nach Angaben des Ressorts 32 Minuten und 3,10 Euro Sachkosten einschließlich Wege- und Wartezeiten sowie Wegesachkosten.

2. Antrag auf Reisepass

Das Ressort erwartet, dass die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf einen Reisepass analog zum erwarteten, durch das Ressort nicht näher bezifferten Anstieg der Einbürgerungsanträge, steigt.

Pro Fall verursacht die Antragstellung eines Reisepasses den Bürgerinnen und Bürgern nach Angaben des Ressorts 29 Minuten und 3,10 Euro Sachkosten, einschließlich Wege- und Wartezeiten sowie Wegesachkosten.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist in Bezug auf den Einzelfall methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR kritisiert, dass mangels einer durch das Ressort ermittelten Gesamtfallzahl der Einbürgerungsanträge keine jährliche Belastung durch hinzukommende Anträge auf Ausweisdokumente dargestellt wurde.

Antrag an die Staatsangehörigkeitsbehörde auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Infolge der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Die bislang erforderliche Beibehaltungsgenehmigung muss nicht mehr beantragt werden. Das Ressort geht von durchschnittlich 5 242 Anträgen pro Jahr aus, die durch die Neuregelung wegfallen.

Hieraus ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine Entlastung von 16 512 Stunden sowie eine Einsparung von Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 15 700 Euro pro Jahr.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Verwaltung

Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen

Durch die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ergeben sich zwei erfüllungsaufwandsrelevante Änderungen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen.

1. Keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit mehr

Durch das Regelungsvorhaben fallen mehrere Prüfschritte in Zusammenhang mit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit weg. Die so vereinfachte Antragsbearbeitung führt innerhalb der kommunalen Verwaltung zu einer Entlastung in der Bearbeitungszeit von 21 Minuten pro Fall. Daraus ergibt sich nach Angaben des Ressorts ein Aufwand von 369 Minuten bei einem gemittelten Lohnsatz von 42,50 Euro pro Stunde für die Bearbeitung eines zusätzlichen Einbürgerungsantrags. Für den Gesamtüberblick fehlt aus Sicht des NKR auch hier die Summe der aus dieser Regelung entstehenden Entlastung.

2. Zusätzliche Anträge auf Einbürgerung durch Zulassung von Mehrstaatigkeit

Gleichzeitig erwartet das Ressort, dass die Anzahl der jährlichen Antragstellungen durch die erhöhte Attraktivität des Verfahrens aufgrund der nun nicht mehr notwendigen Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit steigt. Zudem kann es infolge der Neuregelungen zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg an Einbürgerungsanträgen von Bürgerinnen und Bürgern kommen, der zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung für die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge führt.
Der NKR kritisiert, dass keine Ermittlung der gesamten zu erwartenden Fallzahl im Wege der Schätzung erfolgt ist (vgl. oben unter III. 1, Bürgerinnen und Bürger, 2.).
So enthält das Regelungsvorhaben weder eine Darstellung der Gesamtbelastung im Hinblick auf die Kostenfolgen, noch auf die zu erwartenden personellen Belastungen für die kommunale Vollzugsebene.
Der NKR vermisst überdies eine Darstellung der potenziellen gleichzeitigen Entlastung der Staatsangehörigkeitsbehörden, die für Zugewanderte nach deren Einbürgerung nicht mehr zuständig sind (vgl. auch Stellungnahme des BDA vom 16. Juni 2023[1]).

Bearbeitung der zusätzlichen Anträge auf Ausweisdokumente

[1] https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2023/06/bda-arbeitgeber-stellungnahme-referentenentwurf_eines_gesetzes_zur_modernisierung_des_staatsangehoerigkeitsrechts-2023_06_16.pdf.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

1. Antrag auf Personalausweis

Das Ressort erwartet, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf einen Personalausweis analog zum durch das Ressort nicht näher bezifferbaren Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung des Personalausweises setzt das Ressort 15 Minuten pro Fall und keine Sachkosten bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde an. Darüber hinaus entstehen Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von ca. 22,80 Euro pro Fall, die nach Angaben des Ressorts durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes am Einzelfall ist methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR kritisiert, dass mangels einer durch das Ressort ermittelten Gesamtfallzahl der Einbürgerungsanträge keine jährliche Belastung durch hinzukommende Anträge auf Ausweisdokumente dargestellt wurde.

2. Antrag auf Reisepass

Das Ressort erwartet, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge auf einen Reisepass analog zum erwarteten, durch das Ressort nicht näher bezifferten Anstieg der Einbürgerungsanträge steigt.

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung des Reisepasses setzt das Ressort 26,5 Minuten pro Fall und keine Sachkosten bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde an. Darüber hinaus entstehen Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von ca. 50,60 Euro pro Fall, die nach Angaben des Ressorts durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes am Einzelfall ist methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR kritisiert, dass mangels einer durch das Ressort ermittelten Gesamtfallzahl der Einbürgerungsanträge keine jährliche Belastung durch hinzukommende Anträge auf Ausweisdokumente dargestellt wurde.

<u>Bearbeitung des Antrags auf Beibehaltungsgenehmigung</u>

Insgesamt ergibt sich durch die Abschaffung des Verfahrens zur Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung eine jährliche Entlastung für das BVA in Höhe von rund 385 000 Euro. Das Ressort

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

geht davon aus, dass die geplante Änderung aufgrund deutlich kleinerer Fallzahlen nur geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder hat.

Feststellung der Voraussetzungen zum Fortfall der Optionspflicht / Durchführung von Optionsverfahren

Länder jährlich

Durch die Abschaffung der Optionsregelung beim lus-soli-Erwerb werden künftig alle Ius-soli geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten.

Nach der bisherigen Rechtslage sind nach Angaben des Ressorts jährlich rund 40 000 Personen von der Optionspflicht ausgenommen. Für sie entfällt zukünftig die Prüfung einer Befreiung von der Optionspflicht im Melderegister, die durchschnittlich acht Minuten in Anspruch nimmt. Bei einem Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst der kommunalen Verwaltung ergibt sich eine jährliche Entlastung des Personalaufwands der Länder in Höhe von 178 000 Euro.

Bund jährlich

Beim Bundesverwaltungsamt entfallen Lohnkosten für 0,6 Mitarbeiterkapazitäten im mittleren Dienst, die zu einer Entlastung für den Bund in Höhe von etwa 32 000 Euro führt.

Prüfung zur Feststellung der Voraussetzungen einer rechtskräftigen Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat nach der Neuregelung auf Ersuchen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Fall der Feststellung einer rechtskräftigen Verurteilung die Urteilsgründe darauf zu prüfen, ob darin antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht. Das Ergebnis dieser Prü-fung ist der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Das Ressort schätzt den notwendigen Zeitaufwand für die Prüfung der Urteilsgründe auf 24 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz in Höhe von 66,10 Euro pro Stunde.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Änderungen im Verfahren zur Sicherheitsprüfung in Einbürgerungsverfahren

1. Umstellung des Verfahrens von analog auf digital

Das bestehende Verfahren soll von analog auf digital umgestellt werden. Der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand wird laut Ressort im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln sein. Der NKR kritisiert, dass die Kosten für die Anpassung der IT-Systeme und Prozesse erste im Nachgang ermittelt werden sollen (siehe III.3 Digitaltauglichkeit) und kein zeitlicher Rahmen für die Durchführung der Machbarkeitsstudie genannt wurde.

2. Erweiterung der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden

a) Prüfung Einbürgerungsantrag

Über die bisherige Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden hinaus sollen zukünftig auch der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt sowie die Landeskriminalämter und, soweit im Einzelfall erforderlich, die in ihrem Geschäftsbereich befindlichen Behörden der Polizei eingebunden werden.

Nach Angaben des Ressorts nimmt die Prüfung im Schnitt ca. 13 Minuten in Anspruch bei einem Lohnsatz in Höhe von 42,50 Euro pro Stunde.

Bei zukünftig fünf zusätzlich zu beteiligenden Bundessicherheitsbehörden (BND, MAD, BPOL, BKA, ZKA) und einem für den Wohnort des Antragstellenden zuständigen Landeskriminalamt erwartet das Ressort pro Einbürgerungsverfahren einen Mehraufwand von ca. 78 Minuten.

b) Pflege und Weiterentwicklung der IT-Fachverfahren

Zudem erwartet das Ressort laufende Sachkosten für die Pflege sowie Weiterentwicklung der IT-Fachverfahren innerhalb der Sicherheitsbehörden.

Insgesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung um rund 1,68 Millionen Euro.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bund jährlich

Nach Einschätzung des Ressorts belaufen sich die jährlichen Kosten auf ca. 80 000 Euro pro Behörde. In den Bundesbehörden bedeutet dies einen Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 480 000 Euro.

Länder jährlich

Für die 16 Landeskriminalämter steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,28 Millionen Euro.

c) Erstellung notwendiger IT-Fachverfahren

Schließlich fällt in den betroffenen Behörden einmaliger Umstellungsaufwand an für die initiale Erstellung der notwendigen IT-Fachverfahren zum Abgleich von Anfragen über die vom Bundesverwaltungsamt vorgehaltene Kommunikationsplattform. Hierfür ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 210 000 Euro je betroffene Behörde auszugehen. Insgesamt entsteht der Verwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,62 Millionen Euro.

In den Bundesbehörden entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,26 Millionen Euro.

Für die 16 Landeskriminalämter entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,36 Millionen Euro.

III.2 Weitere Kosten

Durch die Aufhebung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit erwartet das Ressort eine Zunahme der Anzahl an Einbürgerungsverfahren. Pro Verfahren fallen Gebühren in Höhe von in der Regel 255 Euro an. Gleichzeitig entfallen Gebühren in Höhe von ebenfalls in der Regel 255 Euro pro Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Dieses Verfahren fällt zukünftig vollständig weg. Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sind nicht mehr vorgesehen; der stattdessen mögliche Verzicht ist gebührenfrei.

Nach Angaben des Ressorts entstehen für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei von ca. 22,80 Euro pro Fall, die

durch die Gebühr abgegolten werden, die Bürgerinnen und Bürger bei Antragstellung zu entrichten haben; für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses sind dies ca. 50,60 Euro pro Fall.

Auch insoweit kritisiert der NKR, dass in Ermangelung einer Schätzung der Fallzahl neuer Einbürgerungsanträge keine Bezifferung der insgesamt zusätzlichen und wegfallenden Gebühren erfolgt ist.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat einen Digitalcheck durchgeführt und eine Visualisierung des Umsetzungsprozesses für die Digitalisierung der Sicherheitsüberprüfung erstellt.

- Der Vollzugsprozess wurde visuell dargestellt
- Die Bedürfnisse der Betroffenen wurden in der Regelung berücksichtigt
- Es wurden bei der Erstellung die Perspektive verschiedenen Fachexpertinnen und Fachexperten zu Rate gezogen
- Es werden die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation geschaffen
- Das Vorhaben schafft die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards
- Die Regelung schafft die Voraussetzungen für eine Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit

Das Verfahren zur Sicherheitsprüfung (Feststellung von Ausschlussgründen für die Einbürgerung) wird noch weitgehend analog und von den Ländern auf unterschiedlichen Übermittlungswegen durchgeführt. Zur Verbesserung und Beschleunigung soll ein einheitliches und ausschließlich digital abzuwickelndes Beteiligungsverfahren der Sicherheitsbehörden eingeführt werden. Dazu wird das Verfahren eng an bereits bestehende vergleichbare Sicherheitsabfragen angelehnt, wodurch diese überwiegend nachgenutzt werden können.
Der NKR begrüßt die geplante Digitalisierung des Prozesses und die Visualisierung des Umsetzungsprozesses durch das Ressort. Er kritisiert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll. Aus Sicht des NKR ist im Vorfeld herzuleiten, wie viele betroffene Akteure (= Staatsangehörigkeitsbehörden) es geben wird und wie viele IT-Systeme (einschließlich Schnittstellen) mit welchen voraussichtlichen Kosten angepasst werden müssen. Es liegt nahe, dass bei dem Vorhaben Bezüge zum Ausländerzentralregister (AZR) und damit zur Digitalisierung der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Migrationsverwaltung bestehen. Mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind die entsprechenden Daten unverzüglich aus dem AZR zu löschen.

III.4 Umsetzung von EU-Recht

1. Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit

Die Vorschriften über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit werden aufgehoben. Nach den bisher geltenden Regelungen war auf Antrag ein Ausscheiden aus der deutschen Staatsangehörigkeit möglich, um eine ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Hierbei wurde eine vorübergehende Staatenlosigkeit hingenommen, indem der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erst erfolgen konnte, wenn zuvor der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bereits eingetreten ist. Diese zeitliche Lücke konnte einen längeren Zeitraum ausmachen, insbesondere bei auftretenden Problemen im Einbürgerungsverfahren.

Mit dem Wegfall wird auch den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen. Zur Absicherung der Unionsbürgerschaft muss der Herkunftsmitgliedstaat im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betriebenen Einbürgerungsverfahrens sicherstellen, dass die bisherige Staatsangehörigkeit erst erlischt, wenn die neue Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wurde. Dies dient der Sicherung der Unionsbürgerschaft, wenn die Einbürgerung im Nachhinein scheitert, weil der Betreffende sonst staatenlos und die abgeleitete Unionsbürgerschaft dann untergegangen ist (EuGH, Urteil vom 18. Januar 2022, - C-118/20 -).

2. Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs wird durch das Regelungsvorhaben ausdrücklich bestimmt, dass das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei gesetzlichem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann festgestellt werden darf, wenn auch der daraus folgende Verlust der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist (EuGH, Urteil vom 12. März 2019 - C-221/17).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

IV Ergebnis

Der NKR erkennt an, dass das Ressort nachvollziehbar darstellt, dass die Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht verlässlich prognostiziert werden könne.

Er kritisiert indes, dass keine Bezifferung unterschiedlicher Szenarien – etwa anhand von Aufwandsspannen – im Wege der näherungsweisen Schätzung erfolgt ist.

Der NKR begrüßt, dass das BMI eine Prozessvisualisierung zur Sicherheitsprüfung vorgelegt hat. Er kritisiert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll.

Im Ergebnis wird der Erfüllungsaufwand nicht vollständig methodengerecht und nachvollziehbar dargestellt.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 16. August 2023 zur Kenntnis und nimmt ihrerseits wie folgt Stellung:

Zu III.1/2 Der Nationale Normenkontrollrat erkennt an, dass die Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht verlässlich prognostiziert werden könne, kritisiert jedoch, dass keine Bezifferung unterschiedlicher Szenarien – etwa anhand von Aufwandsspannen – im Wege der näherungsweisen Schätzung erfolgt ist. Exemplarisch stellt der Nationale Normenkontrollrat auf Seite 5 f. seiner Stellungnahme eine eigene Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger an. Diese Berechnung stützt der Nationale Normenkontrollrat auf die Annahme, dass die Hälfte der rund 2,5 Millionen Ausländer, die seit mindestens 10 Jahren in Deutschland leben (ohne die Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaates, der Schweiz sowie eines Staates, der generell keine Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit zulässt, bei denen auch nach gegenwärtiger Rechtslage eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich ist), einen Einbürgerungsantrag stellen werde. Der Nationale Normenkontrollrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zitierten Projektionen des Sachverständigenrates für Integration und Migration zum künftigen Einbürgerungsaufkommen syrischer Staatsangehöriger (SVR-Policy Brief 2022-2), durch die sich konkrete Szenarien für die Gruppe der Syrer berechnen ließen.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hält daran fest, die Darstellung des einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger auf den Aufwand pro Antragsverfahren zu beschränken. Die Bundesregierung weist erneut darauf hin, dass auch unter Berücksichtigung der vom Sachverständigenrat für Integration und Migration angeführten Szenarien zum Einbürgerungspotenzial von nach Deutschland geflüchteten syrischen Staatsangehörigen eine solide Prognose nicht möglich ist und keine belastbare Grundlage für eine Schätzung der weiteren Entwicklung der Einbürgerungszahlen besteht.

Die Bundesregierung hält es methodisch für falsch, von dem beschriebenen möglichen Einbürgerungspotential für einen einmaligen Erfüllungsaufwand

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

schlicht die Hälfte zu nehmen, nur um irgendeine Zahl zur möglichen Entwicklung der Einbürgerungszahlen zu prognostizieren. Wie die Bundesregierung in der Darstellung zum Erfüllungsaufwand bereits ausgeführt hat, lässt sich auch nicht schätzungsweise herleiten, wie viele der Personen, die bereits seit zehn Jahren in Deutschland leben, die weiteren Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch, etwa mit Blick auf die Sicherung des Lebensunterhalts oder das geforderte Niveau deutscher Sprachkenntnisse, auch tatsächlich erfüllen. Zudem ist die Entscheidung für eine Einbürgerung eine persönliche Entscheidung, die von individuellen Faktoren abhängt und somit weder prognostizierbar noch vorhersehbar ist. Auch jede andere Zahl wäre „gegriffen“ und ohne fachlich begründbare Basis; das gilt genauso für die Zugrundelegung unterschiedlicher Szenarien.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist beim Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes entgegen seiner Überzeugung der Forderung des NKR nachgekommen, und hat zwei Szenarien abgebildet (vgl. BT-Drs. 19/28674, S. 4 und S. 14). Beide Szenarien haben sich als falsch erwiesen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich auch kein substantieller Mehrwert, wenn für die Gruppe der Syrer auf Basis der Projektionen des Sachverständigenrates für Integration und Migration konkrete Zahlen ausgewiesen werden, weil sich durch die Betrachtung einer einzelnen Gruppe auch kein Gesamteindruck für das künftige Antragsgeschehen ableiten lässt.

Würden auf dieser unsicheren Basis Szenarien für Gesamtfallzahlen benannt, würde dies bei den vom Vollzug betroffenen Ländern/Kommunen zur Annahme führen, dass die Bundesregierung diese Zahlenkorridore für realistisch hält und auf dieser Basis entsprechende Vorkehrungen treffen. Dies hält die Bundesregierung für nicht verantwortbar, da sie, ebenso wie etwa der Sachverständigenrat für Integration und Migration („lediglich einige Zehntausende oder mehrere Hunderttausende“ nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, vgl. SVR-Policy Brief 2022-2, S. 25), keine Grundlage für eine Schätzung sieht.

Zu III.3 Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass eine Prozessvisualisierung zur Sicherheitsprüfung vorgelegt wurde, kritisiert jedoch, dass die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Sicherheitsprüfung erst nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens erstellt werden soll. Aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrates sei im Vorfeld herzuleiten, wie viele betroffene Akteure es geben werde und wie viele IT-Systeme, einschließlich Schnittstellen, mit welchen voraussichtlichen Kosten angepasst werden müssten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hält daran fest, dass eine Machbarkeitsstudie zum entstehenden Erfüllungsaufwand für die erforderliche elektronische Kommunikationsplattform, die in die bestehende Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes im Verfahren nach § 73 Absatz 2 und 3 AufenthG eingebettet werden soll, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgenommen, sondern erst im Nachgang initiiert werden kann.

Die Machbarkeitsstudie kann erst erstellt werden, wenn alle Details des Beteiligungsverfahrens zu § 37 StAG n.F. geregelt wurden. Hierzu gehören auch die Inhalte der künftigen Verwaltungsvorschrift. Wie auf Seite 55 des Gesetzentwurfs (Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 37)) ausgeführt, wird die nähere Ausgestaltung der organisatorischen und technischen Abläufe des Beteiligungsverfahrens in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

Die Machbarkeitsstudie zur Kommunikationsplattform soll untersuchen, welche Prozesse der bereits etablierten Datenverarbeitung zu § 73 AufenthG für einen neuen Anwendungsfall nach § 37 StAG angepasst werden müssten. Dazu gehören z.B. die Frage, ob eine Beauskunftung der Landessicherheitsbehörden bei Wohnsitz im Ausland unterbleibt und ob besondere Fristen für Erinnerungen oder Löschungen vorzusehen sind. Anforderungen wären nach fachlicher Beschreibung von einem externen Dienstleister zu bewerten (Aufwandsschätzung).

Die technischen Aufwände bei den Staatsangehörigkeitsbehörden hängen davon ab, ob sie das vom Bundesverwaltungsamt angebotene Web-Portal nutzen oder Schnittstellen für ihre Fachanwendungen geschaffen werden müssen. Diese Entscheidungen können seitens der Länder/Kommunen ebenfalls erst getroffenen werden, wenn alle organisatorischen und technischen Abläufe feststehen. Die technischen Aufwände bei den Sicherheitsbehörden sind beim Erfüllungsaufwand schon beziffert. Das Beteiligungsverfahren ist von Datenübermittlungen der Staatsangehörigkeitsbehörden an das AZR zu unterscheiden, für die es schon jetzt eine etablierte Technik gibt.

Da bei der weiteren Ausgestaltung eine enge Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zu § 73 AufenthG vorgesehen ist, dürfte sich die Machbarkeitsstudie, wenngleich das Verfahren nach § 37 StAG einige Spezifika enthält, auf eine Einschätzung des Spezifikations- und Programmieraufwandes für die Kommunikationsplattform beim externen Dienstleister beschränken; grundsätzliche Risiken dürften sich nicht ergeben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 4

Stellungnahme
des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 10 Absatz 1 Satz 3 StAG),

   In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc § 10 Absatz 1 Satz 3 sind nach dem Wort „rassistisch“ die Wörter „motivierte, geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ einzufügen.

   Begründung:

   Eine Erweiterung der Fallgruppen auf solche, die geschlechtsspezifische oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Handlungen bzw. Tatmotive beinhalten ist erforderlich. „Geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive sind als weitere Beispiele menschenverachtender Beweggründe in die Liste der nach § 10 Absatz 1 StAG. zu berücksichtigenden Umstände aufzunehmen, ebenso wie sie in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände aufgenommen worden sind (Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – BR-Drucksache 687/22). Die Berücksichtigung dieser Gruppen auch im Fallkatalog des § 10 StAG sowie des § 12a StAG ist daher folgerichtig und notwendig. Solche Taten werden auch in § 32b StAG-E nicht genannt, da dort nur auf „antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches“ zur Feststellung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG Bezug genommen wird. Eine Subsumtion geschlechtsspezifischer und gegen die sexuelle Orientierung gerichteter Tatmotive unter die Fallgruppe der sonstigen menschenverachtenden Beweggründe reicht analog zur Änderung des StGB nicht aus, denn diese Vorgabe hat, gerade bei Straftaten zu Lasten von Frauen, die durch eine Partnerbeziehung zwischen Täter und Opfer und/oder der Vorstellung geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit als Motivationsgrundlage geprägt sind bzw. bei Straftaten mit queerfeindlichen Hintergrund gegen transgeschlechtliche Menschen, bislang nur beschränkten Einfluss auf die Rechtspraxis gehabt. Um ein klares Zeichen gegen Hasskriminalität auch im Hinblick auf die genannten Gruppen zu setzen und vor allem die Bedeutung der Gleichwertigkeit der Geschlechter sowie der Freiheit des Auslebens der eigenen sexuellen Orientierung hervorzuheben, werden entsprechende Beweggründe nun auch ausdrücklich im Katalog des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB genannt und müssen auch im StAG genannt werden (siehe auch Begründung des Gesetzentwurfs zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

in einer Entziehungsanstalt“, BR-Drucksache 687/22, S. 16 unter Teil A. Abschnitt I. Nummer 2 Buchstabe d). Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft (vgl. BGBl. I Nr. 203 vom 2. August 2023). Folgerichtig ist demnach insbesondere unter dem Verweis in § 12a StAG auf § 46 Absatz 2 StGB, um eine Einheitlichkeit zwischen strafrechtlichen Wertungen und solchen, auf die im Rahmen des Staatsangehörigkeitsrechts verwiesen und Bezug genommen wird, zu schaffen, eine Aufnahme der Fallgruppe „geschlechtsspezifische und/oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive bzw. Handlungen sowohl über § 10 Absatz 1 StAG-E als auch über § 12a Absatz 1 StAG-E.

2. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 12a StAG),
Nummer 21 (§ 32b StAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob mit Blick auf die Erweiterung des Katalogs in § 46 Absatz 2 StGB eine Anpassung des § 12a StAG und der Katalogtaten im neu einzufügenden § 32b StAG erforderlich ist.

Begründung:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 ist der neu gefasste § 46 Absatz 2 StGB in Kraft getreten, der nunmehr explizit auch geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe und Ziele des Täters erfasst. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Aufnahme dieser neuen Strafzumessungskriterien auf gehäufte Gewalt- und Hassdelikte gegen Frauen und LSBTI-Personen reagiert werden.

Damit soll ein deutliches Zeichen gegen Hasskriminalität auch im Hinblick auf Frauen und LSBTI-Personen gesetzt und vor allem die Bedeutung der Gleichwertigkeit der Geschlechter sowie der Freiheit des Auslebens der eigenen sexuellen Orientierung hervorgehoben werden.

Der Gesetzgeber hat damit diesen Tatmotiven dieselbe Gewichtung beigemessen, wie den bereits in § 12a Absatz1 Satz2 StAG genannten. Insoweit ist hier eine Anpassung erforderlich.

Mit Blick darauf muss auch der Katalog des § 32b StAG einer Überprüfung unterzogen werden, ob es insoweit einer Erweiterung, insbesondere hinsichtlich der Delikte aus dem Bereich des Sexualstrafrechts und des § 238 StGB, bedarf.

3. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 12a Absatz 1 Satz 2 StAG)

Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

‚9. § 12a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist und ein men-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

schenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches im Urteil festgestellt worden ist." '

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht nach dem Lagebericht zu Rassismus in Deutschland der Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus vor, den Begriff der „fremdenfeindlich" motivierten Tat in § 12a Absatz 1 Satz 2 zur Vermeidung eines ausgrenzenden „Othering" oder „Fremd-Machens" der betroffenen Opfer zu streichen.

Die mit dem StAG-E angestrebte Fassung des § 12a Absatz 1 Satz 2

> „Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist."

wendet sich damit vom Wortlauft des Strafgesetzbuchs ab, obwohl der Wortlaut ausdrücklich auf § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB Bezug nimmt. Der Entwurf berücksichtigt zudem nicht, dass mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 203), das am 1. Oktober 2023 in Kraft treten wird, in den Katalog des § 46 Absatz 2 StGB zwei weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele aufgenommen wurden. Das Strafzumessungsrecht benennt nunmehr neben rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Bewegründen ausdrücklich auch „geschlechtsspezifische" Beweggründe und solche, die sich gegen die „sexuelle Orientierung" einer Person richten.

Die besondere Akzentuierung von nur zwei Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aus dem Katalog des § 46 Absatz 2 StGB wird notwendig Auslegungsprobleme bei LSBTIQ-feindlichen Straftaten und geschlechtsspezifischer Gewalt nach sich ziehen. Das Strafrecht kennt eine gesetzliche Rangfolge des Gewichts von Strafzumessungstatsachen nicht. Es gibt keinen Grund, eine solche Rangfolge systemwidrig im Staatsangehörigkeitsrecht zu verankern, zumal die gerichtlichen Feststellungen sich am Wortlaut des Strafgesetzbuchs und nicht am Staatsagehörigkeitsgesetz orientieren werden. Daher erscheint es sachgerecht, insgesamt auf den Oberbegriff der „menschenverachtenden Beweggründe" in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB zu verweisen, um alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu erfassen. Dies steht auch im Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers, der in § 11 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b StAG-E ausdrücklich klarstellen will, dass ein Verhalten, dass die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet, gleichfalls einer Einbürgerung entgegensteht.

4. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 16 Satz 3 StAG)

Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b ist zu streichen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung:

Die geplante Regelung zur öffentlichen Urkundenüberreichung ist zu streichen. Ein Regelungsbedarf wird aus sachlicher und rechtlicher Sicht nicht gesehen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Einbürgerungsbehörden angehalten werden sollen, die Urkundenüberreichung im Rahmen einer Einbürgerungsfeier vorzunehmen.

Das Anliegen, der Einbürgerung von Menschen in Deutschland einen würdigen und willkommen heißenden Rahmen zu verleihen, ist nachvollziehbar. Dies jedoch gesetzlich zu verankern, stellt eine überflüssige Überregulierung dar.

Im Hinblick auf die bereits bestehende Überlastung der Einbürgerungsbehörden wird die gesetzliche Verankerung einer Regelverpflichtung zur Aushändigung der Urkunden im Rahmen von Einbürgerungsfeiern kritisch gesehen.

Bei größeren Einbürgerungsbehörden könnte eine solche Verpflichtung bedeuten, dass sie fast wöchentlich eine Einbürgerungsfeier veranstalten müssten, bei den kleineren könnte diese Verpflichtung bedeuten, dass die Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber noch länger auf ihre Einbürgerung warten müssten, weil zunächst abgewartet wird, bis genügend abgeschlossene Verfahren zusammenkommen, um mehreren Personen die Urkunden auszuhändigen.

In der bereits jetzt geltenden Ziffer 16.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 1. Juni 2015 ist festgehalten, dass das feierliche Bekenntnis einen würdigen Rahmen voraussetzt und die weitere Ausgestaltung, z. B. in Form einer Einbürgerungsfeier, den zuständigen ausführenden Behörden vorbehalten bleibt. Dieser Ausgestaltungsspielraum sollte erhalten bleiben, zumal einige Bundesländer länderspezifische Regelungen bezüglich der Einbürgerungsfeier getroffen haben.

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer öffentlichen Feier zu einer gesetzlichen Sollvorschrift zu machen, verkennt zudem die gängige Verwaltungspraxis. Zum einen werden in der Praxis vermehrt Einzeleinbürgerungen durchgeführt, da die Betroffenen aus persönlichen Gründen eine rasche Einbürgerung wünschen und nicht den Termin der Einbürgerungsfeier abwarten können oder wollen. Daher dürfte es den Personen, die sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen und eine positive Entscheidung der Einbürgerungsbehörde vorliegt, schwer zu vermitteln sein, warum sie eine Einbürgerungsfeier abwarten sollen. Zumal bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 StAG ein Anspruch auf Einbürgerung besteht und ein Hinauszögern der Urkundenüberreichung aufgrund einer späteren Terminierung der Einbürgerungsfeier sachlich und rechtlich nicht zu begründen ist.

Schließlich ist fraglich, ob eine öffentliche Feier – Zugang für jedermann – im Sinne der Einzubürgernden und der Kommunalverwaltungen ist.

5. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 32b Satz 1 und 2 StAG)

Artikel 1 Nummer 21 § 32b ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Feststellung

der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im Rahmen des Urteils antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt worden sind oder nicht." durch die Wörter „übermittelt die zuständige Staatsanwaltschaft der Staatsangehörigkeitsbehörde auf deren Ersuchen für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 vorliegen, eine einfache Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung." zu ersetzen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die derzeit vorgesehene Ausgestaltung des § 32b StAG-E überträgt den Staatsanwaltschaften die Aufgabe, rechtskräftige Verurteilungen wegen der dort genannten Delikte, soweit diese ein bestimmtes Strafmaß unterschreiten, im Hinblick auf Fragen des Einbürgerungsrechts auszuwerten.

Ein nachvollziehbarer Grund, warum diese Überprüfung nicht durch die originär zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde selbst erfolgen kann, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Dieser führt lediglich aus, für einen sachgerechten Vollzug der Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG seien die Staatsangehörigkeitsbehörden auf die fachkundige Einschätzung und entsprechende Mitteilung der Staatsanwaltschaften angewiesen.

Diese Annahme überzeugt nicht. § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung vom 20. August 2021 eingeführt (BGBl. I S. 3538). In der Begründung (vgl. BT-Drucksache 19/30939) heißt es:

„Mit dem Erfordernis bestimmter Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten in Satz 2 soll darüber hinaus klargestellt werden, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung unter Berücksichtigung der in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB genannten Gründe die Versagung der Einbürgerung gerechtfertigt ist, ohne dass Verurteilungen zu einer Strafe die Schwellen im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 überschreiten müssten. Im Hinblick auf die Einordnung der Straftat als antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonst menschenverachtend kommt der Einbürgerungsbehörde wegen der Indizwirkung der vorangegangenen Verurteilung kein Ermessensspielraum mehr zu, wenn die entsprechenden Beweggründe in dem Strafurteil festgestellt wurden. Auf das Verwertungsverbot nach § 51 des Bundeszentralregistergesetzes wird hingewiesen."

Die Prüfung nach § 12a StAG ist eine originäre Aufgabe der Staatsangehörigkeitsbehörde. Sie darf nicht auf die Staatsanwaltschaften verlagert werden, indem man diese um Mitteilung bittet, ob das Urteil entsprechende Feststellungen enthält oder nicht. Die Urteilsgründe zu bewerten, obliegt nicht der Staatsanwaltschaft.

§ 32b StAG-E ist daher entsprechend dieser gesetzlich vorgesehenen Aufgabenverteilung anzupassen. Das Erkennen entsprechender Feststellungen im übersandten Urteil

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

ist der Staatsangehörigkeitsbehörde auch ohne weiteres möglich. Urteile sind empfängerorientiert verfasst. Wenn und soweit ein Urteil im Rahmen der Strafzumessung zu Lasten des Verurteilten einen menschenverachtenden Beweggrund im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB zugrunde legt, muss dies dem Urteil klar und unmissverständlich zu entnehmen sein. Juristische Spezialkenntnisse sind mithin zur Feststellung des Vorliegens dieser Beweggründe gerade nicht erforderlich.

Im Übrigen würde die Übertragung der inhaltlichen Prüfung auf die Staatsanwaltschaften für diese eine weitere, erhebliche Belastung bedeuten, verbunden mit einem bei realistischer Betrachtung deutlich über den angenommenen 24 Minuten Bearbeitungsdauer liegenden Zeitaufwand, der für die Erfüllung der Kernaufgaben der Strafermittlung und Strafverfolgung nicht zur Verfügung stünde. Selbst unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von 24 Minuten ergäbe sich für die Staatsanwaltschaften eine erhebliche Mehrbelastung.

§ 32b StAG-E sollte daher so formuliert werden, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde in den Fällen, in denen es wegen der dort genannten Delikte zu einer „Bagatellverurteilung“ gekommen ist, die einschlägigen Urteile bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzufordern und selbst auf das Vorliegen der Kriterien des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG zu überprüfen hat.

Durch die Regelung in § 32b StAG-E werden die Verfahrensweise in Fällen des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten der beteiligten Behörden klar festgelegt, so dass Meinungsverschiedenheiten über die praktische Umsetzung der Vorschrift vermieden werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a, b (§ 35 Absatz 1, 3 StAG)

Der Bundesrat hält eine Streichung der Möglichkeit, eine rechtswidrige Beibehaltungsgenehmigung zurückzunehmen (§ 35 Absatz 1 StAG-E), bereits mit Inkrafttreten des geplanten Gesetzes nach dessen Artikel 6 Absatz 1 für verfrüht. Er hält es für sachgerecht, die Möglichkeit der Rücknahme erst zu streichen, wenn eine Rücknahme nach § 35 Absatz 3 StAG-E ohnehin nicht mehr möglich wäre. Der Bundesrat bittet, dieses Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Begründung:

Mit der grundsätzlichen Hinnahme von Mehrstaatigkeit entfällt zukünftig das Bedürfnis, eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen. Der Gesetzentwurf sieht demgemäß die Aufhebung von § 25 StAG vor.

Bei Streichung der Beibehaltungsgenehmigung in § 35 Absatz 1 StAG soll es sich nach der Begründung um eine Folgeänderung handeln. Diese Folgeänderung erfolgt aber zu früh. Die geringe Zahl von Fällen, in denen in den letzten Jahren eine Rücknahme einer erschlichenen rechtswidrigen Beibehaltungsgenehmigung erfolgt ist, rechtfertigt es nicht, auf die Möglichkeit der Rücknahme für neu bekanntwerdende Fälle zu verzichten. Mit der zehnjährigen Übergangsfrist nach § 35 Absatz 3 StAG besteht eine Rege-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

lung, die die Interessen der oder des Betroffenen vor einer Rücknahme einer rechtswidrigen Beibehaltungsgenehmigung hinreichend schützen. Mit dem sofortigen Entfall der Möglichkeit zur Rücknahme einer rechtwidrigen Beibehaltungsgenehmigung wird die oder der Täuschende bessergestellt als diejenige Person, die nicht getäuscht hat und vor Inkrafttreten des Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit wegen Versagung einer Beibehaltungsgenehmigung verloren hat. Diese Besserstellung der oder des Täuschenden kann nicht mit der geringen Anzahl von Fällen in der Vergangenheit begründet werden.

Unter Beachtung der in § 35 Absatz 3 StAG geregelten Rücknahmefrist könnte dem obigen Anliegen zum Beispiel dadurch Rechnung getragen werden, dass Artikel 6 so geändert wird, dass Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a und b zehn Jahre nach dem Inkrafttreten von Artikel 6 Absatz 1 in Kraft treten.

7. Zu Artikel 1 Nummer 32 - neu - (§ 43 - neu - StAG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

‚32. Folgender § 43 wird angefügt:

„§ 43

(1) Ist über einen Antrag auf Einbürgerung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Einbürgerung erhoben werden. Das Gericht kann das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aussetzen. Wird über den Antrag innerhalb dieser Frist entschieden, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(2) Für das Widerspruchsverfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Diese Regelung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

Begründung

In Ermangelung besonderer Vorschriften richtet sich die sogenannte Untätigkeitsklage im Staatsangehörigkeitsrecht nach § 75 VwGO. Danach ist eine Klage auf Entscheidung über einen Widerspruch oder auf Vornahme eines Verwaltungsaktes nach drei Monaten nach Antragstellung zulässig.

Infolge der Migrationsbewegung in den Jahren 2015 und 2016 steigen die Zahlen der Einbürgerungsanträge bundesweit. Entsprechend sind bundesweit zunehmend längere Verfahrensdauern zu verzeichnen. Laut einer Umfrage des Mediendienst Integration im März 2023 in 23 der bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands beträgt die Dauer eines Einbürgerungsverfahrens durchschnittlich mindestens zwölf Monate [vgl. Artikel

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

„Mehr Einbürgerungen, noch mehr Anträge“ https://mediendienst-integration.de/artikel/mehr-einbuergerungen-noch-mehr-antraege.html, zuletzt abgerufen am 25. September 2023]. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist wegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einbürgerungserleichterungen mit zusätzlich stark steigenden Antragszahlen zu rechnen. Selbst ein Aufwuchs des Personals im Einbürgerungswesen wird die Gesamtsteigerung der Zahl an Einbürgerungsanträgen nicht auffangen können. Mit einer kurz- bis mittelfristigen Verkürzung der durchschnittlichen Dauer eines Einbürgerungsverfahrens ist nicht zu rechnen. Einhergehend mit verlängerten Verfahrensdauern spüren Einbürgerungsbehörden bereits einen Anstieg an sogenannten Untätigkeitsklagen oder an Androhungen solcher Klagen.

Die Erhebung einer Klage auf Verpflichtung zur Vornahme einer Einbürgerung bereits nach drei Monaten kann allenfalls im Einzelfall zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, wenn Einbürgerungsbehörden zur Vermeidung von Prozesskosten diese Einbürgerungsverfahren vorgezogen bearbeiten. Eine solche Praxis würde aber zu einer Benachteiligung insbesondere nicht anwaltlich vertretener Antragstellender führen. Auch führen steigende Zahlen an sogenannten Untätigkeitsklagen nicht zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer insgesamt, vielmehr wird die Bearbeitung einer steigenden Zahl an Klagen Ressourcen binden, die für die eigentliche Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen angesichts steigender Antragszahlen dringend benötigt werden. Das Festhalten an der Regelung des § 75 VwGO auch im Staatsangehörigkeitsrecht würde eine Verlängerung der Dauer von Einbürgerungsverfahren bedeuten. Eine zunehmende Zahl an Untätigkeitsklagen belastet im Übrigen nicht nur Einbürgerungsbehörden zusätzlich, sondern auch Rechtsabteilung der Behörden und Verwaltungsgerichte.

Eine Verlängerung der Frist, nach der eine Klage auf Vornahme der Einbürgerung zulässig ist, auf sechs Monate würde die durch zu erwartende Untätigkeitsklagen entstehende zusätzliche Belastungssituation entzerren. Ähnliche Regelungen sehen bereits § 46 Absatz 1 FGO sowie § 88 Absatz 1 Satz 1 des SGG vor. Auch in diesen Verwaltungsbereichen ist eine sogenannte Untätigkeitsklage aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Umstände erst nach sechs Monaten zulässig. Bei einer entsprechenden Sonderregelung im Staatsangehörigkeitsrecht würde es sich gesetzgebungstechnisch mithin nicht um eine absolute Ausnahme handeln.

Die Befristung der Regelung wird vorgeschlagen, um zugleich zum Ausdruck zu bringen, dass die Regelung zur Abhilfe der aktuellen besonderen Situation, in der zwei Antragswellen zu bearbeiten sein werden, benötigt wird, das Einbürgerungswesen aber perspektivisch eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten anstrebt.

8. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 31 StAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 31 StAG um eine klarstellende Regelung zu ergänzen, zu welchen Zwecken staatsangehörigkeitsrechtliche Akten bzw. Daten nach Abschluss des Verfahrens weiter aufbewahrt bzw. gespeichert werden dürfen. Vorbehaltlich der Regelung in Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes sollte die Dauer der Aufbewahrung von Akten in abgeschlossenen staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren bundeseinheitlich geregelt werden. Hierzu kommt eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Betracht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung:

Staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen wirken sich dauerhaft auf die Rechtsverhältnisse der Betroffenen und ihrer Abkömmlinge aus. Diese Besonderheit des Staatsangehörigkeitsrechts spricht grundsätzlich für eine längere Aufbewahrung der Akten, um für spätere Staatsangehörigkeitsprüfungen zu den Betreffenden selbst oder zu ihren Abkömmlingen oder Familienangehörigen auf diese Akten zurückzugreifen zu können. Ohne diese Akten würden den Staatsangehörigkeitsbehörden wichtige Erkenntnisquellen für spätere staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren und den Antragstellern vielfach wichtige Beweismittel zur Geltendmachung ihrer Staatsangehörigkeit oder staatsangehörigkeitsrechtlicher Ansprüche fehlen. Die Bedeutung der Verfügbarkeit entsprechender Beweismittel hat infolge der Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch die mit dem 4. Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz geschaffenen staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsregelungen (§§ 5,15 StAG) sowie die in § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 StAG vorgesehenen Ausnahmen vom sog. „Generationenschnitt“ noch einmal zugenommen.

Allerdings ist aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich eine Löschung personenbezogener Daten erforderlich, wenn der Zweck der Datenerhebung und -speicherung nicht mehr gegeben ist. Datenschutzrechtliche Gründe sprechen daher für eine zeitliche Begrenzung der Aufbewahrung. Bislang fehlt es hierzu an einer bereichsspezifischen Regelung im Staatsangehörigkeitsgesetz.

In der Staatsangehörigkeitsreferentenbesprechung vom 14. November 2022 hat sich die Mehrheit der Länder für eine bundeseinheitliche Regelung der Aufbewahrungsdauer ausgesprochen. Eine solche erscheint auch geboten, weil es um die generelle Gewichtung des bestehenden Aufbewahrungsinteresses gegenüber dem datenschutzrechtlichen Löschungsgebot geht und die Informationen aus den Akten im Falle eines späteren staatsangehörigkeitsrechtlichen Prüfbedarfs länderübergreifend zur Verfügung stehen sollten. So greift insbesondere auch das Bundesverwaltungsamt im Rahmen der Prüfung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse von Personen mit Wohnsitz im Ausland intensiv auf die Aktenarchive der Länder zu.

Die Regelung sollte in enger Abstimmung mit den Ländern getroffen werden, da neben rechtlichen und verwaltungspraktischen Gesichtspunkten auch Kostengesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

9. ZuArtikel 2 Nummer 3 (§ 37 StAG),
Artikel 6 Absatz 3 (Inkrafttreten)

a) Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Länder frühzeitig in die Entwicklung des neuen (digitalen) Verfahrens zur Sicherheitsüberprüfung nach § 37 StAG-E eingebunden werden. Insbesondere wird eine Beteiligung der diesbezüglichen Fachgremien/-foren der Sicherheitsbehörden der Länder für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für zwingend notwendig erachtet.

b) Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des neuen Verfahrens am Tage der Veröffentlichung weist der Bundesrat darauf hin, dass eine rechtzeitige Information der Länder über das Vorliegen der Voraussetzungen und den beabsichtigten Tag der Veröffentlichung unabdingbar ist.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit § 37 StAG-E soll ein einheitliches, digital abzuwickelndes Beteiligungsverfahren zur Verbesserung und Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung eingeführt werden. Hierfür sollen die genannten personenbezogenen Daten an das Bundesverwaltungsamt übermittelt werden. Von dort werden die Sicherheitsbehörden des Bundes und der betroffenen Länder beteiligt. Die nähere Ausgestaltung der organisatorischen und technischen Abläufe des Beteiligungsverfahrens soll ausweislich der Einzelbegründung in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 3 tritt die Vorschrift in Kraft, wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung gegeben sind.

Soweit der Zeitpunkt des Inkrafttretens an das Vorliegen der technischen (und organisatorischen) Voraussetzung knüpft, müssen diese nicht nur auf Seiten des Bundes, sondern auch länderseitig bereits vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist eine rechtzeitige Einbindung der Länder erforderlich, um sowohl bei den Sicherheitsbehörden als auch bei den (teilweise kommunalen) Staatsangehörigkeitsbehörden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zunächst zu definieren und schließlich zu schaffen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Buchstabe b:

Des neue Beteiligungsverfahren nach § 37 StAG-E soll an dem Tag in Kraft treten, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen der Datenübermittlungen vorliegen. Hier ist ein zeitlicher Vorlauf zwischen dem Vorliegen der technischen Voraussetzungen, der Information der Länder und der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt unabdingbar. Auch der Bekanntmachungstag muss bereits im Vorfeld mitgeteilt werden, damit die Behörden die (bereits am Bekanntmachungstag) geltende Vorschrift auch ab diesem Zeitpunkt anwenden.

10. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 1 StAG)

In Artikel 2 Nummer 3 § 37 Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „ , spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 22 Tagen nach Eingang der personenbezogenen Daten des Antragstellers“ zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung einer nach Tagen bemessenen Frist in § 37 Absatz 2 Satz 1 StAG-E, innerhalb derer die Verfahren abgeschlossen sein sollen, ist nicht erforderlich. Die Festlegung einer solchen Frist ist nicht geeignet, die Verfahrensbearbeitung weiter zu beschleunigen.

Der größte Teil der Sicherheitsabfragen wird bereits heute, wenn Erkenntnisse nicht vorliegen, bei einem digitalen Beteiligungsverfahren innerhalb weniger Tage abgeschlossen. Das Verfahren wird damit im Regelfall schneller abgeschlossen, als es die Fristen des Gesetzentwurfs vorgeben.

Die übrigen Verfahren dauern so lange an, bis bestehende Sicherheitsbedenken aufgrund der bei den Sicherheitsbehörden vorhandenen Erkenntnisse restlos aufgeklärt sind. Die Dauer der Verfahren ist dabei abhängig vom Einzelfall.

Länger andauernde Anfragen haben bei digital abgewickelten Beteiligungsverfahren immer den Hintergrund, dass weitere Prüfmaßnahmen erforderlich sind. Hier zeigt die Erfahrung, dass gerade bei den „Trefferfällen“ zum Teil umfangreiche weitere Maßnahmen erforderlich sind, um ggf. bestehende Erkenntnisse zu erhärten und in einen mitteilungsfähigen Zustand zu überführen. Auf der anderen Seite können weitere Prüfmaßnahmen auch zu dem Ergebnis führen, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die Sicherheitsbedenken begründen könnten. Eine Beteiligung weiterer Behörden kann ebenfalls den Aufwand der Prüfmaßnahmen erhöhen.

Da die Dauer der Prüfung vom Umfang der Prüfmaßnahmen im Einzelfall abhängt, hilft eine Soll-Vorschrift, das Verfahren innerhalb einer bestimmten, nach Tagen bemessenen Frist abzuschließen, zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens im Ergebnis nicht weiter.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

11. Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Neubekanntmachungserlaubnis bezieht sich auf die ab dem vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen Artikel 6 an geltende Fassung des StAG-E. Das vollständige Inkrafttreten des Gesetzes ist nach dessen Artikel 6 Absatz 3 aber noch unbestimmt und abhängig von der Bekanntmachung des Vorliegens der technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach

§ 37 StAG wohl in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 StARModG. Ob und insbesondere wann diese Bedingung erfüllt ist, steht nicht fest. Ein festes Datum kann in Artikel 5 daher nicht angegeben werden. Damit fehlt aber ein eindeutiger zeitlicher Bezugspunkt für die Neubekanntmachungserlaubnis. Sie ist nicht ausführbar.

Ein späteres Inkrafttreten des Gesetzes kann die Einbürgerungsbehörden zumindest temporär entlasten.

12. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 drei Monate nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Mit dem StARModG soll das Staatsangehörigkeitsrecht modernisiert werden mit dem Ziel, die Einbürgerungen zu erleichtern und die Anzahl an Einbürgerungen zu steigern. Die umfangreichen Gesetzesänderungen erfordern eine Vorbereitungszeit, um neben den organisatorischen Vorbereitungen in den Staatsangehörigkeitsbehörden u. a. Antragsformulare, Informationen für Antragsteller/innen und Beratungsunterlagen an die künftige Rechtslage anzupassen.

Bereits jetzt führt ein erhöhtes Antragsaufkommen (u. a. durch die im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015 aufgenommenen Personen) und eine angespannte Personalsituation in vielen Staatsangehörigkeitsbehörden zu langen Bearbeitungszeiten. Insbesondere die wesentliche Verkürzung der Mindestaufenthaltszeiten und eine generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit dürfte zu einer erheblichen Steigerung der Antragszahlen führen. Eine weitere Verschärfung der bereits bestehenden angespannten Situation in den Staatsangehörigkeitsbehörden dürfte damit die Folge sein. Auch vor diesem Hintergrund ist ein angemessener zeitlicher Vorlauf zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes unerlässlich.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2023 wie folgt:

Zu Nummer 1 Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 10 Absatz 1 Satz 3 StAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, empfiehlt aber § 10 Absatz 1 Satz 3 StAG wie folgt zu fassen:

„Antisemitisch, rassistisch, gegen das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.“

Zu Nummer 2 Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 12a StAG), Nummer 21 (§ 32b StAG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob mit Blick auf die Erweiterung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB weitere Katalogtaten in § 32b StAG-neu einzufügen sind.

Zu Nummer 3 Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 12a Absatz 1 Satz 2 StAG)

Die Bundesregierung teilt das inhaltliche Anliegen des Bundesrates, lehnt jedoch die Neufassung des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG in der vorgeschlagenen Formulierung ab. Anlass für den Gesetzgeber, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. August 2021 die Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG einzufügen, war der erhebliche und anhaltende Anstieg antisemitischer Straftaten seit 2013. Der Gesetzgeber wollte damit explizit zum Ausdruck bringen, dass er seine Verantwortung bei der Bekämpfung des

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Antisemitismus, Rassismus und der Menschenverachtung wahrnimmt und insbesondere ein klares Zeichen gegen Antisemitismus und judenfeindliche Tendenzen setzen, die auch bei Einbürgerungsbewerbern nicht geduldet werden können (vgl. BT-Drs. 19/30939, S. 17f.); dabei hat er weitere Straftaten mit menschenverachtendem Kontext einbezogen. Damit sollte von dieser Regelung vor allem auch eine Signalwirkung ausgehen. Diese würde verloren gehen, wenn durch die allgemeine Verweisung auf menschenverachtende Beweggründe vor allem der Begriff des Antisemitismus nicht mehr unmittelbar sichtbar wäre. Dies erscheint aber vor dem Hintergrund des Angriffs der terroristischen Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 und der antiisraelischen und antisemitischen Jubelbekundungen im öffentlichen Raum in Deutschland aktuell von noch größerer Bedeutung.

Zudem ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für den Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts der Begriff „fremdenfeindlich“ nicht verwendet werden sollte, um ein ausgrenzendes „Fremdmachen“ der betroffenen Opfer nicht weiter zu verstärken (vgl. den von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und der Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus im Januar 2023 herausgegebenen Lagebericht „Rassismus in Deutschland“).

Die Bundesregierung empfiehlt daher, dem Anliegen des Bundesrates dadurch Rechnung zu tragen, dass die neu in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB aufgenommenen „geschlechtsspezifischen“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichteten“ Beweggründe auch in die Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG eingefügt werden, der wie folgt neu gefasst werden sollte:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist.“

Zu Nummer 4 Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 16 Satz 3 StAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

und zum Leben in unserer freiheitlichen und offenen Gesellschaft. Die Einbürgerung ist folglich das stärkste Bekenntnis zu Deutschland und für alle Beteiligten ein Grund zum Feiern. Deswegen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Einbürgerungsurkunde nach Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden soll, unter Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Satz 3 StAG-neu ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, so dass nach Auffassung der Bundesregierung den Staatsangehörigkeitsbehörden die Möglichkeit verbleibt, den einzubürgernden Personen die Einbürgerungsurkunde im Einzelfall auch außerhalb einer öffentlichen Einbürgerungsfeier auszuhändigen. Ein Abweichen von der Soll-Aushändigung im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier kann beispielsweise aus wichtigem Grund gerechtfertigt sein, etwa aufgrund zwingender organisatorischer Erwägungen oder wenn die einzubürgernde Person glaubhaft macht, dass die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Einzelfall eilbedürftig ist.

Zu Nummer 5 Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 32b Satz 1 und 2 StAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Übermittlung einer Abschrift des Strafurteils zur Feststellung, ob eine die Einbürgerung ausschließende geringfügige Straftat nach § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG vorliegt, ist nicht ausreichend. Die Staatsangehörigkeitsbehörden können fachlich nicht hinreichend sicher beurteilen, ob ein Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist. Nach § 267 Absatz 3 StPO sind in den schriftlichen Urteilsgründen die Umstände anzuführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind; die in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB aufgeführten und für § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG relevanten Beweggründe sind aber nicht zwingend expressis verbis zu benennen. Die Interpretation des Strafurteils, ob antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, kann aufgrund der Fachkenntnis und größeren Nähe zu den strafrechtlichen Verfahren rechtssicher nur durch die Staatsanwaltschaften erfolgen. Zudem würde die Übersendung eines Strafurteils an die Staatsangehörigkeitsbehörden einen auch nicht unerheblichen Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften bedeuten, weil unter anderem die datenschutzrechtlich gebotene Schwärzung von Opfer- oder Zeugennamen erforderlich wäre.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Nummer 6 Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a, b (§ 35 Absatz 1, 3 StAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es wird weiterhin keine Notwendigkeit gesehen, die Möglichkeit der Rücknahme einer erschlichenen Beibehaltungsgenehmigung aufrechtzuerhalten. Wie in der Begründung zur Streichung des § 35 Absatz 1 zweite Alternative StAG erläutert, hat die Rücknahme von rechtswidrig erteilten Beibehaltungsgenehmigungen in der Praxis keinerlei beachtliche Relevanz (vgl. Gesetzesbegründung, S. 51). Eine erneute Nachfrage bei einigen Ländern und beim Bundesverwaltungsamt hat ergeben, dass dort in den letzten Jahren weder Fälle einer Beibehaltungsgenehmigung, die erschlichen wurde, noch Fälle der Rücknahme einer solchen Beibehaltungsgenehmigung bekannt sind. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung an ihrer in dem Gesetzentwurf dargelegten Auffassung fest.

Zu Nummer 7 Zu Artikel 1 Nummer 32 - neu - (§ 43 - neu - StAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, im StAG eine befristete bereichsspezifische Ausnahme von der Drei-Monats-Frist des § 75 Satz 2 VwGO zu regeln, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Der konkrete Regelungsvorschlag wird hingegen nicht mitgetragen. Der Wortlaut des Vorschlags orientiert sich an § 88 SGG. Die dort für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit geregelte Untätigkeitsklage ist allerdings nicht mit der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO vergleichbar.

Zu Nummer 8 Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 31 StAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, im StAG eine Regelung über die Aufbewahrungsdauer bzw. Speicherdauer von staatsangehörigkeitsrechtlichen Akten bzw. Daten zu treffen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 9 Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 37 StAG),
Artikel 6 Absatz 3 (Inkrafttreten)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Länder sowie die diesbezüglichen Fachgremien der Sicherheitsbehörden der Länder bei der Entwicklung des neuen digitalen SBH-Verfahrens nach § 37 StAG-neu frühzeitig beteiligt werden sollten. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat steht hierzu bereits im Austausch mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen der AG Kripo (BLAG ZSÜ), um die dort vorhandene Expertise für eine erfolgreiche technische und organisatorische Umsetzung des SBH-Verfahrens nach § 37 StAG-neu zu nutzen.

Die Bundesregierung wird die Länder rechtzeitig über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen zur Invollzugsetzung des SBH-Verfahrens nach § 37 StAG-neu informieren.

Zu Nummer 10 Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 1 StAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach der im neuen SBH-Verfahren gemäß § 37 StAG-neu angelegten Systematik nur die Mitteilung übermittelt wird, ob den beteiligten Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu Ausschlussgründen oder ausländischen Verurteilungen bzw. anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren vorliegen oder nicht. Gleichwohl bedarf es hier aus Beschleunigungsgründen einer Befristung, weil auch eine solche Mitteilung im Einzelfall aufgrund gegebenenfalls unterschiedlicher Namensschreibweisen oder weil die beteiligte Sicherheitsbehörde händisch Informationen in Papierform abgleichen muss, längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Diesem Bedürfnis wird durch die in § 37 Absatz 2 Satz 1 StAG-neu geregelte 22-Tages-Frist nebst einer Nachfrist von 14 Tagen als Soll-Vorschrift (§ 37 Absatz 2 Satz 2 StAG-neu) hinreichend Rechnung getragen.

Die Übermittlung von Angaben darüber, welche Erkenntnisse eine Sicherheitsbehörde hat, ist im automatisierten SBH-Verfahren nach § 37 StAG-neu nicht vorgesehen. Erhält eine Staatsangehörigkeitsbehörde die Mitteilung, dass bezüglich einer antragstellenden Person Erkenntnisse vorliegen, tritt sie in einem weiteren Schritt auf Grundlage des neu geschaffenen § 32c StAG-neu an diejenige Sicherheitsbehörde heran, die die Mitteilung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

veranlasst hat und bittet um Übermittlung der dort vorhandenen Erkenntnisse. Für diese Übermittlung bestehen keine Fristen.

Mit der neuen Ausgestaltung der Sicherheitsabfrage im Einbürgerungsverfahren durch die §§ 37, 32c StAG-neu wird sichergestellt, dass für die weit überwiegende Zahl der antragstellenden Personen, in deren Falle keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen, die Staatsangehörigkeitsbehörde zeitnah eine Rückmeldung erhält und das Einbürgerungsverfahren zur Entlastung der Behörden zügig abgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 11 Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Den Hinweis, dass die Regelung so nicht ausführbar ist, hat die Bundesregierung aufgenommen. Die Bundesregierung empfiehlt Artikel 5 wie folgt zu fassen:

"Artikel 5 - Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen."

Zu Nummer 12 Zu Artikel 6 Absatz 1 (Inkrafttreten)

Die wesentlichen Grundlagen des Gesetzes sind seit geraumer Zeit bekannt; mit der Gesetzesvorlage werden diese weiter konkretisiert und lassen, ungeachtet gegebenenfalls noch im parlamentarischen Verfahren möglicher Veränderungen, bereits eine Vorbereitung auf das Inkrafttreten in 2024 zu. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des späteren Inkrafttretens wegen der besonderen politischen Bedeutung des wichtigen Reformprojekts der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts und der bereits bestehenden Erwartungshaltung in der Bevölkerung ab.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt